



Botschaft und Einladung

Botschaft

Einladung zur ordentlichen Gemeindeversammlung vom Montag, 11. Dezember 2017, 19.30 Uhr, Rathaus, Tuchlaube

- Finanz- und Aufgabenplan
2018 – 2022
- Jahresprogramm 2018
- Voranschlag 2018
- Beschlussfassung über die Revision der
Gemeindeordnung (GO) der Stadt Sursee vom
23. September 2007 aufgrund des neuen Finanz-
haushaltsgesetzes für Gemeinden (FHGG) / HRM2
sowie aufgrund von weiteren Änderungen gesetz-
licher Grundlagen

Inhaltsverzeichnis

	Seiten
Einladung / Traktandenliste	1
Finanz- und Aufgabenplan 2018 – 2022	2
Jahresprogramm 2018	16
Politischer Leistungsauftrag 2018 AltersZentrum	18
Stellenplan 2018	20
Kommentar zum Voranschlag 2018	23
Laufende Rechnung 2018	
1. Budgetergebnisse	29
2. Finanzierung - Mittelbedarf - Mittelüberschuss	30
3. Finanzkennzahlen	31
4. Finanzkompetenzen	33
5. Bruttozahlen	34
6. Nettozahlen	35
7. Artengliederung	36
Investitionsrechnung 2018	
1. Erläuterungen	37
2. Zusammenzug	38
3. Funktionale Gliederung	38
4. Artengliederung	39
5. Sonderkredite	40
6. Voranschlagskredite	42
Anträge und Berichte zum Voranschlag 2018	
1. Anträge Stadtrat	46
2. Bericht und Empfehlung Controlling-Kommission	48
Beschlussfassung über die Revision der Gemeindeordnung (GO) der Stadt Sursee vom 23. September 2007 aufgrund des neuen Finanzhaushaltsgesetzes für Gemeinden (FHGG) / HRM2 sowie aufgrund von weiteren Änderungen gesetzlicher Grundlagen	49
Bestelltalon	75

**Einladung zur ordentlichen Gemeindeversammlung vom
Montag, 11. Dezember 2017, 19.30 Uhr im Rathaus, Tuchlaube**

Traktanden:

- 1. Finanz- und Aufgabenplan 2018 – 2022 zur Kenntnisnahme**
- 2. Jahresprogramm 2018 zur Kenntnisnahme**
- 3. Voranschlag 2018**
 - 3.1. Genehmigung des Voranschlags 2018 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 1'804'200.00 sowie der Investitionsrechnung 2018 mit einer Nettoinvestitionszunahme von Fr. 15'260'000.00
 - 3.2. Festsetzung des Steuerfusses 2018 unverändert mit 1.85 Einheiten
 - 3.3. Ermächtigung des Stadtrats zur Aufnahme von Fremdkapital zur Deckung des Finanzierungsfehlbetrages von Fr. 18'034'500.00
- 4. Beschlussfassung über die Revision der Gemeindeordnung (GO) der Stadt Sursee vom 23. September 2007 aufgrund des neuen Finanzhaushaltsgesetzes für Gemeinden (FHGG) / HRM2 sowie aufgrund von weiteren Änderungen gesetzlicher Grundlagen**
- 5. Umfrage**
- 6. Verschiedenes**

Finanz- und Aufgabenplan 2018 – 2022

1. Allgemeines

Gemäss Art. 15 Abs. 1c der Gemeindeordnung der Stadt Sursee vom 23. September 2007 und § 19 sowie § 73 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 legt der Stadtrat den Stimmberechtigten jährlich einen Finanz- und Aufgabenplan vor. Der Finanz- und Aufgabenplan gibt Aufschluss über die voraussichtliche Aufgaben- und Finanzentwicklung in den nächsten fünf Jahren.

Für den Finanzplan standen die Rechnung 2016 und die Voranschläge 2017 sowie 2018 als Ausgangslage zur Verfügung.

Prämissen:

Eingabe Einflussfaktoren / Plangrößen	Finanzplanjahre				
	2018	2019	2020	2021	2022
Δ Personalaufwand Verwaltung/Betrieb		0.50%	0.50%	1.00%	1.00%
Δ Personalaufwand Lehrkräfte		0.50%	0.50%	1.00%	1.00%
Teuerung Sachaufwand		0.10%	0.10%	0.20%	0.50%
Steuerfuss	1.85	1.85	1.85	1.85	1.85
Wachstum der Ø Steuerkraft		0.50%	0.50%	0.50%	0.50%
Wachstum der mittleren Wohnbevölkerung	1.30%	1.50%	1.50%	1.50%	1.50%
Mittlere Wohnbevölkerung Ende Jahr	9'999	10'149	10'301	10'456	10'613
Zinssätze (für Neukredite)	0.50%	0.50%	0.50%	0.50%	0.70%

Dem Finanzplan liegen folgende Überlegungen zugrunde:

- Bei der Entwicklung der Löhne sind Mutationsgewinne mit eingerechnet.
- Die Teuerung ist schwierig abzuschätzen. Bekannte ausserordentliche Veränderungen werden separat einberechnet.
- Die Zahlen für das Wachstum der Steuerkraft liegen tiefer als die kantonalen Einschätzungen. Die Begründung liegt darin, dass in der Vergangenheit die budgetierten Steuereinnahmen beim Kanton und bei der Stadt nicht erreicht wurden.

2. Aufgabenplan

Für die Finanzplanperiode 2018 – 2022 ist folgendes vorgesehen:

Ziel	Massnahmen	Auswirkung in den Jahren	Kostenfolgen
0 Allg. Verwaltung			
Festigung Zusammenarbeit mit dem regionalen Entwicklungsträger	gemeinsame Projekte (u.a. Sursee plus) durchführen	2018 - 2022	LR/IR
Einführung HRM2 (neues Rechnungslegungsmodell)	Anpassungen Software, Neubewertungen Liegenschaften	2018 - 2020	LR
1 Öffentliche Sicherheit			
Sicherheit im öffentlichen Raum	Nachtruhestörungen, Littering und Vandalismus entgegenwirken, bei Bedarf Videoüberwachung im öffentlichen Raum umsetzen	2018 - 2022	LR
2 Bildung			
Notwendigen Schulraum zur Verfügung stellen	- Planung Sanierung und Anpassung Schule Kotten	2018 - 2022	IR
	- Planung Ersatz Pavillon St. Martin	2022	LR/IR
	- Planungen Sekundarschulareal	2018 - 2022	LR/IR
	- Schulraumplanung/Optimierung/ Werterhaltung der bestehenden Schulanlagen (Masterplan Bildung)	2018 - 2022	LR/IR
Zweijähriger Kindergarten	Infrastruktur und Mittel bereitstellen	2018 - 2022	LR/IR
3 Kultur und Freizeit			
Sportinfrastruktur	Optimierung Sportinfrastruktur und Vernetzung mit Projekt „Starke Sportregion Sursee – Mittelland“	2018 - 2022	LR/IR
Stadthalle	Umsetzung Mehrjahresplanung der notwendigen Sanierungen	2018 - 2022	IR
4 Gesundheit			
AltersZentrum bedürfnisgerecht anpassen	weitere nötige Investitionen und Anpassungen planen und umsetzen	2018 - 2022	LR/IR
6 Verkehr			
Parkplatzflächen	Planungen und Realisierungen von Parkflächen/Parkhäusern	2018 - 2022	LR/IR
Vierherrenplatz	Gestaltung des öffentlichen Raums	2018 - 2022	LR/IR
Infrastruktur anpassen	Umsetzungen gemäss Planungen in der Raumordnung	2018 - 2022	LR/IR
Verkehrskonzept	Umsetzungen Konzepte MIV und Velonetzplanung	2018 - 2022	LR/IR

7 Umwelt und Raumordnung			
Gesamtrevision der Ortsplanung	Gesamtrevision der Ortsplanung weiterführen und abschliessen	2018 - 2019	LR/IR
Wasserversorgung	Projekt „aquaregio“ weiterverfolgen und umsetzen	2018 - 2022	LR/IR
Hochwasserschutz	Hochwasserschutz Sure in Zusammenarbeit mit Bund und Kanton umsetzen	2018 - 2022	LR/IR
Lärmschutzmassnahmen	Planung und Umsetzung der kantonalen Vorgaben	2018 - 2022	LR/IR

8 Volkswirtschaft			
Energie	Entscheidung über Realisierung weiterer Fotovoltaikanlagen auf Dächern öffentlicher Bauten und Erweiterung Wärmeverbund	2018 - 2022	LR/IR

9 Steuern und Finanzen			
Öffentliche Finanzen	Finanzstrategie aufgrund Finanzlage anpassen	2018 - 2022	IR/LR
Rechnungslegung	Umsetzung der neuen Rechnungslegung nach HRM2	2018 - 2022	LR

*) Legende:

IR = berücksichtigt in der Investitionsrechnung des entsprechenden Jahres

LR = berücksichtigt in der Entwicklung der Laufenden Rechnung des entsprechenden Jahres

3. Bemerkungen zur Laufenden Rechnung

Erklärung zur nachfolgenden Tabelle:

„Bruttoüberschuss 1“

Weist die Ergebnisse aus, wie sie entstehen würden, wenn die bisherigen Aufgaben im bisherigen Umfang fortgeführt würden. Dabei sind Prämissen gemäss Punkt 1. Allgemeines eingerechnet (Teuerung, Wachstum, Steuerfuss usw.).

„Neue Aufgaben“

Bezieht die neuen, zukünftigen Einflüsse auf die Laufende Rechnung in den kommenden Jahren mit ein: Folgekosten Schulraumsanierungen und -erweiterungen, Einführung zweijähriger Kindergarten, Erweiterung Tagesstrukturen, Entwicklung Kantonsbeiträge etc. Es sind keine Landverkäufe eingerechnet.

Nach Berücksichtigung der Abschreibungen und der Einlagen in und Entnahmen aus den Spezialfinanzierungen erhält man die prognostizierten **Ergebnisse der Laufenden Rechnung für die kommenden Jahre**.

Die Entwicklung zeigt folgendes Bild:

Beträge in tausend Franken

Laufende Rechnung	Budget	Finanzplanjahre			
	2018	2019	2020	2021	2022
Steuerbezug / Steuereinheiten	1.85	1.85	1.85	1.85	1.85
<i>Weiterführung der bisherigen Aufgaben</i>					
Laufender Ertrag	79'154	79'757	80'383	81'005	81'780
Laufender Aufwand	- 73'048	- 73'264	- 73'475	- 73'870	- 74'294
Bruttoüberschuss I	6'106	6'493	6'908	7'135	7'486
<i>Neue Aufgaben</i>					
Aufwand- und Ertragsänderungen		- 383	- 523	- 577	- 519
Veränderung Zinsbelastung		50	118	73	15
Bruttoüberschuss II	6'106	6'160	6'503	6'631	6'982
Abschreibungen	- 5'539	- 5'693	- 6'500	- 7'180	- 7'681
zus. Abschreibungen	- 2'570	- 570	- 570	- 570	- 570
Einlagen in Spezialfinanzierungen	- 3'442	- 3'276	- 3'219	- 3'008	- 3'029
Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	3'641	1'700	1'706	1'710	1'725
Ergebnis der Laufenden Rechnung	- 1'804	- 1'679	- 2'080	- 2'417	- 2'573

(- = Aufwandüberschuss / + = Ertragsüberschuss)

Der vorliegende Finanz- und Aufgabenplan wurde unter besonders schwierigen Vorzeichen erstellt. Einerseits belasten die kantonalen Sparmassnahmen (KP 17) die Budgets 2018 und 2019 spürbar. Andererseits ist es aufgrund verschiedener offener Entscheide (u.a. weitere kantonale Sparprogramme, Mehrwertausgleich, Finanzierung Sek-Schulhaus) kaum möglich, eine verlässliche Finanzplanung zu vollziehen (siehe auch Kommentar zum Budget 2018 in dieser Botschaft). Die prognostizierten Aufwandüberschüsse fallen gegenwärtig hoch aus, können sich in wenigen Monaten jedoch in noch grössere oder massiv kleinere Defizite verwandeln. Entsprechend vorsichtig sind auch die ausgewiesenen Kennzahlen zu beurteilen.

Obwohl die Aussagekraft der publizierten Zahlen in Frage gestellt werden kann, erscheint es dem Stadtrat wichtig, den Stimmberechtigten eine möglichst realistische Momentaufnahme zu zeigen. So wurden die Investitionen in ein regional genutztes Sek-Schulhaus voll eingerechnet, obwohl die Diskussion um eine regionale Finanzierung läuft. Auch wurde auf eine Schätzung der Einnahmen aus dem Mehrwertausgleich verzichtet, da verschiedene Details bei der Berechnung ungeklärt sind. Der vorliegende Finanz- und Aufgabenplan legt damit offen, wie unberechenbar die Lage bei den öffentlichen Finanzen des Kantons Luzern und seiner Gemeinden gegenwärtig ist.

Unnötiger Aktivismus ist dennoch nicht angezeigt. Die Finanzen der Stadt Sursee stehen auf einer finanziell guten Basis. Dank dem angehäuften Eigenkapital müssen vorderhand weder auf der Ausgaben- noch auf der Einnahmenseite einschneidende Massnahmen vollzogen werden. Der Stadtrat verfolgt seine Finanzstrategie jedoch weiter und behält die Entwicklung laufend im Auge. Gleichzeitig bemüht er sich um eine aktive Rolle bei der Diskussion um die kantonale Finanzstrategie sowie bei der Frage, wie grössere regionale Investitionen gemeinsam finanziert werden können. Im Fokus steht dabei stets, den finanziellen Handlungsspielraum der Stadt zu erhalten.

Der Steuerfuss der Stadt Sursee liegt seit 2008 bei 1.85 Einheiten. Der mittlere Steuerfuss aller Einwohnergemeinden im Kanton Luzern 2016 liegt bei 1.8992 Einheiten.

Das Eigenkapital weist per Ende 2016 einen Bestand von Fr. 11,859 Mio. Franken auf, der zur Deckung der Ausgabenüberschüsse verwendet werden kann.

4. Investitionsrechnung

Die Schwerpunkte bei den Investitionen liegen in den folgenden fünf Jahren beim Schulraum, beim Vierherrenplatz, im Bahnhofgebiet, beim Hochwasserschutz sowie bei Erschliessungen und Strassensanierungen.

Investitionen bei Spezialfinanzierungen (z.B. AltersZentrum, Feuerwehr Region Sursee, Wasser-/Abwasser) sind wohl durch die Stadt zu finanzieren, alle Folgekosten (wie Kapital- und Zinskosten) werden jedoch durch die entsprechenden Spezialfinanzierungen getragen.

*ND = Nutzungsdauer / Beträge in 1'000 Franken

Investitionsvorhaben	2018 bis 2022	ND*	Budget	Finanzplanjahre			
			2018	2019	2020	2021	2022
0 Allgemeine Verwaltung	820		0	820	0	0	0
Verwaltung							
0 IT-Erneuerung	820	4		820			
1 Öffentliche Sicherheit Feuerwehr Region Sursee	642		85	97	65	330	65
1 Zugfahrzeug	50	15	50				
1 -Beitrag GVL	-17	15	-17				
1 Grosslüfter	80	15	80				
1 -Beitrag GVL	-28	15	-28				
1 Verkehrsdienstfahrzeug	150	15		150			
1 -Beitrag GVL	-53	15		-53			
1 Mehrzweckfahrzeug	100	15			100		
1 -Beitrag GVL	-35	15			-35		
1 Tanklöschfahrzeug 1	600	15				600	
1 -Beitrag GVL	-270	15				-270	
1 Personentransportfahrzeug	100	15					100
1 -Beitrag GVL	-35	15					-35
2 Bildung	41'795		7'915	7'400	8'180	10'000	8'300
Einrichtungen Schulhäuser							
2 Anschaffungen Beamer (66 Stück)	195	8	100	95			
Kotten							
2 Erneuerung Primarschulhaus Kotten	12'055	40	6'380	5'675			
2 Primarschulhaus Kotten, Provisorien	785	4	785				
2 Primarschulhaus Kotten, Ausstattung	930	8	135	795			
St. Martin							
2 Planung und Ersatz Pavillon	300	40					300
Neufeld							
2 Ersatz Ruptanbelag (roter Platz)	100	20			100		

Investitionsvorhaben	2018 bis 2022	ND*	Budget	Finanzplanjahre				
			2018	2019	2020	2021	2022	
Sekundarschulareal								
Umbau und Instandsetzung Schulzimmer St. Georg, NSG, Georgette	190	40	45	65	80			
2 Ersatz und Neubau Ruptanbeläge (roter Platz)	240	20	70	170				
2 Neubau Oberstufenschulhaus mit Turnhalle für 12 Klassen	27'000	40	400	600	8'000	10'000	8'000	
3 Kultur und Freizeit	3'002		157	550	1'845	435	15	
Kultur / Organisationen								
3 Beitrag an Stadttheater Gebäudesanierung	100	40	40	15	15	15	15	15
Stadthallen/Sportanlagen								
3 Wärmepumpe ersetzen	1'615	8	25	90	1'500			
3 Fassade sanieren	500	40					500	
3 Beiträge Kanton	-80	40					-80	
Sporthalle Kotten (Anteil Stadt 1/3)								
3 Investitionsbeitrag an Kanton	317	40	92	225				
Haus zur Spinne, Herrenrain 22								
3 Wärmepumpe und Erdsonden	130	8		130				
3 Sanierung/Umbau Integration Sek-Bibliothek	250	40			250			
Stadtmauern								
3 Sanierung Stadtmauern Hinterer Graben	170	40		90	80			
4 Gesundheit	2'390		308	558	558	708	258	
Pflegeheime								
4 Seeblick, Investitionsrückzahlung (bis 2024)	-85	40	-17	-17	-17	-17	-17	-17
AltersZentrum St. Martin								
4 Flachdachsanieierung Haus 9	200	33		200				
4 Ersatz Fenster/Storen EG im Haus 9	200	33			200			
4 Eingangsbereich Haus 9 anpassen	200	33			200			
4 Decken- und Kellerisolation Haus 9	300	33					300	
4 Sanierungsanteil Haus 4	250	33					250	
4 Notrufsystem Häuser 3 und 7 / Türöffnung	100	33						100
4 Bauliche Anpassungen (langfristig)	500	33	100	100	100	100	100	100
4 Elektrosteuerung/Elektrotableaus 3/7/9	200	20		200				
4 Anschaffungen Mobiliar	375	10	75	75	75	75	75	75
4 Software elektronische Pflegedokumentation	150	4	150					

	Investitionsvorhaben	2018 bis 2022	ND*	Budget	Finanzplanjahre			
				2018	2019	2020	2021	2022
5	Soziale Wohlfahrt	0 0		0	0	0	0	0
6	Verkehr	30'238		4'460	7'750	8'218	6'105	3'705
	<u>Kantonsstrassen</u>							
	<u>Gemeindestrassen</u>							
	Josef-Frei-Weg							
6	Strassenbau, Pflästerung	235	20			235		
7	Wasser	35	50			35		
7	Kanalisation	45	50			45		
	Wildegässli							
6	Strassenbau, Pflästerung	150	20			150		
7	Wasser	22	50			22		
7	Kanalisation	27	50			27		
	Herrenrain: Theaterstr. -Vierherrenplatz							
6	Strassenbau, Pflästerung	425	20			425		
7	Netzsanierung Wasser	120	50			120		
7	Kanalisation	130	50			130		
	Münsterstrasse: Münsterplatz - Ringstrasse							
6	Planung Ausbau mit Tempo 30	150	20	50		100		
6	Strassen-/Platzgestaltung	1'450	20			1'450		
7	Netzsanierung Wasser	500	50			500		
7	Sauberwasserleitung	600	50			600		
	Münster-Vorstadt Süd/Beckenhof							
6	Strassenbau	750	20		100	650		
7	Wasser	230	50			230		
7	Kanalisation	200	50			200		
6	Perimeter Strasse	-500	20			-500		
	Trottoirneubau Luzernstrasse (Portmann)							
6	Neubau	355	20	355				
	Kornfeldstrasse							
6	Strassenbau	75	20					75
7	Wasser	170	50					170
	Geuenseestrasse: Kurmann (38) - Gde. Schenkon							
6	Strassensanierung	280	20		280			
7	Netzsanierung Wasser	70	50		70			

Investitionsvorhaben	2018 bis 2022	ND*	Budget	Finanzplanjahre			
			2018	2019	2020	2021	2022
Frieslirain: Luzernstr. -Spitalstr.							
6	Planungskredit (2015)	0	20				
6	Strassensanierung	1'990	20	1'000	990		
7	Netzsanierung Wasser	1'100	50	500	600		
7	Ersatz Kanalisation	2'100	50	1'000	1'100		
Centralstrasse: Chrüzlistr. - Chr.-Schnyder-Str.							
6	Planung	100	20			100	
6	Strassenbau	1'650	20				1'650
7	Leitungsnetzsanierung Wasser	320	50				320
7	Leitungssanierung Kanalisation	120	50				120
Pilatusstrasse							
6	Oberflächensanierung	70	20				70
Schellenrainstrasse: Bifangstr. - Chr.-Schnyder-Str.							
6	Strassenbau (2'250 - 450)	1'070	20				1'070
7	Leitungsnetzsanierung Wasser (140 - 16)	325	50				325
7	Leitungsneubau Kanalisation	465	50				465
Schellenrainstrasse: Chr.-Schnyder-Str. - Merkurstrasse							
6	Strassenbau	120	20				120
7	Leitungsnetzsanierung Wasser	85	50				85
7	Leitungsneubau Kanalisation	110	50				110
Seestrasse: Sempach- bis Zellmoosstr.							
6	Strassensanierung	50	20				50
Industriestrasse							
6	Strassensanierung	180	20				180
7	Wasser	210	50				210
7	Kanalisation	10	50				10
Oberer Graben: Münsterplatz - Geunseeestr.							
6	Planung	100	20	100			
6	Oberflächensanierung	730	20		730		
7	Netzsanierung Wasser	230	50		230		
7	Kanalisation	390	50		390		
6	Perimeter	-120	20		-120		
Allmendstrasse							
6	Sanierung Brücke über Autobahn, Anteil Stadt	480	20			480	
St. Urbanstrasse							
6	Strassensanierung	180	20	30			150
7	Wasser	270	50	160			110
7	Kanalisation	10	50				10

Investitionsvorhaben	2018 bis 2022	ND*	Budget	Finanzplanjahre				
			2018	2019	2020	2021	2022	
Altstadt								
6 Altstadtpolleranlage	300	8			300			
Werkdienst								
6 Lieferwagen Mercedes, Ersatz	55	15	55					
6 Piaggio Porter Lieferwagen, Ersatz	60	15	60					
6 Lastwagen Rexter, Ersatz	250	15		250				
6 Nissan Personenwagen, Ersatz	80	15			80			
6 John Deere 1	80	15						80
Vierherrenplatz								
6 Tiefgarage	2'300	40	2'300					
6 Entnahme Fonds	-2'000	40	-2'000					
6 Platzgestaltung Vierherrenplatz	2'600	20	300	1'300	1'000			
7 Wasser	150	50		150				
7 Kanalisation Trennsystem	380	50		380				
Parkleitsystem								
6 Parkleitsystem	724	10			724			
Bahnhof								
6 Bahnhofplatzgestaltung/Busbahnhof	3'100	20	100	250	250	2'500		
6 Leopold-/Industriestrasse; Gestaltung	600	20	100	500				
7 Leitungssanierung Kanalisation	465	50			465			
Merkurstrasse								
6 Verkehrserschliessung mit Sperrung Bahnhofplatz und flankierenden Massnahmen	200	20		200				
Rigistrasse: Chr.-Schnyder- bis Merkurstr.								
6 Strassensanierung, Planung	150	20		50	100			
6 Strassensanierung	980	20					980	
7 Netzsanierung Wasser	135	50					135	
7 Kanalisation	15	50					15	
6 Perimeter	-200	20						-200
Velonetzplanung: Umsetzung Massnahmen								
6 Planung Massnahmen Su 02 - Su 13	150	20	150					
6 Massnahmen Su 02 - Su 13	400	20		100	100	100	100	
MIV-Konzept: Umsetzung Massnahmen								
6 Massnahmen kurzfristig	400	20						400
Investitionsbeitrag Verkehrsbetriebe								
6 Beitrag an reg. Verkehrsbetriebe	1'000	20	200	200	200	200	200	200

Investitionsvorhaben	2018 bis 2022	ND*	Budget	Finanzplanjahre				
			2018	2019	2020	2021	2022	
7 Umwelt und Raumordnung	2'420		335	-415	1'180	1'890	-570	
<u>Wasserversorgung</u>								
7 Anschlussgebühren	-1'350	50	-270	-270	-270	-270	-270	-270
<u>Ausbau Wasserversorgung</u>								
7 Regionaler Wasserbezug	1'000	50			1'000			
<u>Leitungsnetzerweiterungen Wasser</u>								
7 Surenweg: Ringstrasse – Zeughausstrasse	150	50					150	
<u>Leitungsnetzsanierungen Wasser</u>								
7 Georgstrasse: St. Urbanstrasse – Ringstrasse	220	50			220			
<u>Gölldinstr.: Münsterplatz bis Abzw. Mühlehofweg</u>								
6 Deckbelag	50	20					50	
7 Netzsanierung Wasser	170	50					170	
7 Kanalisation	50	50					50	
<u>Abwasser</u>								
<u>Siedlungsentwässerung (GEP)</u>								
7 Kanalisation: Anschlussgebühren	-1'500	50	-300	-300	-300	-300	-300	-300
<u>ARA-Gemeindeverband Surental</u>								
7 Investitionen gem. Masterplan v. 21.10.15	1'500	40	525	105	530	340		
<u>Regionaler Friedhof</u>								
7 Neugestaltung Grabfelder Nr. 11-16	30	20	30					
<u>Gewässer</u>								
<u>Gewässerverbauungen</u>								
7 Sure Ausbau Vierherrenplatz	100	50					100	
7 HWS-Projekt Sure - HWRB Münige	1'400	50					1'400	
7 HWS-Projekt Sure - Seeregulierung, Anteil an Oberkirch	200	50					200	
<u>Übriger Umweltschutz</u>								
<u>Lärmsanierungen</u>								
7 Planung und Ausführung Lärmschutzmassnahmen	150	20	100	50				

Investitionsvorhaben	2018 bis 2022	ND*	Budget	Finanzplanjahre			
			2018	2019	2020	2021	2022
Raumplanung							
7 Ortsplanungsrevision	150	10	150				
7 Verkehrsplanung Bahnhof	100	10	100				
8 Volkswirtschaft	1'200		0	0	0	200	1'000
Industriegeleise							
8 Münchrüti, Erneuerung Weiche 11	260	20		260			
8 Beitrag BAV	-100	20		-100			
8 Entnahme Erneuerungsfonds		20		-160			
8 ST-Gleis Übergang Chommlibachstr.: Schwerlastplatte - ev. Betonübergang	200	20				200	
Energie							
8 Fotovoltaikanlage Schulhaus Kotten, ev. St. Martin	300	20		300			
8 Entnahme aus Fonds	-300	20		-300			
8 Erweiterung Wärmeverbund St. Georg	1'000	20					1'000
9 Finanzen und Steuern	0		0	0	0	0	0
	82'507		13'260	16'760	20'046	19'668	12'773
<i>Total aufgelöste Vorfinanzierungen/Spezialfonds</i>	<i>2'460</i>		<i>2'000</i>	<i>460</i>			
	84'967		15'260	17'220	20'046	19'668	12'773

5. Kennzahlen

Gemäss § 30 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 9. November 2004 sind die Finanzkennzahlen nachzuweisen. Wenn die Bandbreiten nicht eingehalten werden, muss der Stadtrat mögliche Massnahmen aufzeigen.

(Definition der Finanzkennzahlen siehe Seiten 31 und 32)

Kennzahlen gemäss Verordnung		Grenzwert	2019	2020	2021	2022
Selbstfinanzierungsgrad	min.	80%	36%	32%	34%	55%
Selbstfinanzierungsanteil	min.	10%	8.2%	8.6%	8.7%	9.0%
Zinsbelastungsanteil I	max.	4%	-1.1%	-1.2%	-1.2%	-1.1%
Zinsbelastungsanteil II	max.	6%	-2.6%	-2.7%	-2.6%	-2.3%
Kapitaldienstanteil	max.	8%	6.4%	7.4%	8.2%	8.9%
Verschuldungsgrad	max.	120%	229%	265%	298%	309%
Nettoschuld pro Einwohner	max.	3'940	7'467	8'671	9'790	10'191
Bilanzfehlbetrag in %	max.	33%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%

Selbstfinanzierungsgrad, Selbstfinanzierungsanteil, Verschuldungsgrad, Kapitaldienstanteil und Nettoschuld pro Einwohner:

Bei diesen Kennzahlen werden die Vorgaben zum Teil nicht eingehalten. Die Berechnungen beziehen sich auf die Investitionen bzw. auf die Abschreibungsbeträge. In den letzten Jahren wurden grosse Beträge in regionale Projekte und spezialfinanzierte Dienststellen investiert (Oberstufenzentrum, Feuerwehr, Friedhof, AltersZentrum, Wasser, Abwasser etc.).

Zudem muss der Schulraum auf Grund des Bevölkerungswachstums und insbesondere auch infolge kantonaler Vorgaben angepasst bzw. erweitert werden. Die Folgekosten von regionalen Investitionen werden weiter verrechnet und die Investitionen in das AltersZentrum werden durch dieses selber getragen. Die Ausgaben schlagen sich jedoch in der Finanzierung und der Nettoschuld nieder. Für ein regionales Zentrum wie die Stadt Sursee sind die Kennzahlen daher vertretbar.

Weitere Anforderung des Kantons werden die Gemeinden in Zukunft belasten, wie z.B. die geforderten Hochwasserschutz- und Lärmsanierungsmassnahmen.

Beat Leu
 Stadtpräsident

Heinz Wyss
 Stadtschreiber-Stellvertreter

Jahresprogramm 2018

Geschätzte Einwohnerinnen und Einwohner

Aufgrund des Finanz- und Aufgabenplans (FAP) und der anstehenden Projekte werden Ziele abgeleitet, die im Jahresprogramm detaillierter formuliert werden. Die Massnahmen werden jährlich aktualisiert.

Bei sämtlichen Dienststellen ist immer der Aspekt der regionalen Zusammenarbeit (Kostenbeteiligung und Trägerschaft) mit einzubeziehen.

Wir freuen uns, Ihnen nachfolgend das Jahresprogramm 2018 vorstellen zu dürfen:

Massnahmen 2018	<i>Start</i>	<i>Weiterführung</i>	<i>Abschluss</i>
<i>0 Allgemeine Verwaltung</i>			
Strategie „Leben – Wohnen – Arbeiten in Sursee“/ Richtlinienprogramm 2017 – 2020 umsetzen		X	
Anpassung der Gemeindeordnung u.a. Schulpflege/ Bildungskommission	X		
HRM2/neues Rechnungslegungsmodell: strategische Umsetzung		X	
<i>1 Öffentliche Sicherheit</i>			
Attraktivierung Mai-Markt in Zusammenarbeit mit dem Gewerbe Region Sursee/Einkaufszentrum Surseepark		X	
Verbesserung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung in der Altstadt	X		
<i>2 Bildung</i>			
Umsetzung Erneuerung Schulhaus Kotten		X	
Weiterentwicklung Sekundarschulkreis Sursee mit den beteiligten Gemeinden: Planung zusätzlicher Schulstandort		X	
Integration, Asyl-/Flüchtlingswesen: Bestandsaufnahme Aufgaben und Zuständigkeiten, Entwicklung der notwendigen Grundlagen		X	
<i>3 Kultur und Freizeit</i>			
Optimierung Sportinfrastruktur und Vernetzung mit Projekt „Starke Sportregion Sursee – Mittelland“		X	
Konzept „Nutzung öffentliche Räume“: Planung und Umsetzung von Massnahmen		X	
Mitwirkung im Prozess Klärung regionaler Kulturförderfonds	X		
Label „Kinderfreundliche Gemeinde“: Prozess zur Erlangung des Labels	X		

Massnahmen 2018	<i>Start</i>	<i>Weiterführung</i>	<i>Abschluss</i>
4 AltersZentrum (WOV)			
Siehe politischer Leistungsauftrag 2018, ab Seite 18			
5 Soziale Sicherheit			
Drehscheibe 65plus (Info- und Anlaufstelle) und Sozialberatung 65plus		X	
Altersleitbild (Leuchtturm-Projekt)		X	
Schaffung von Arbeits- und Praktikumsplätzen für Arbeitsintegration	X		
6 Verkehr			
Gesamtplanung Bahnhofgebiet		X	
Parkierung und Gestaltung öffentlicher Raum Vierherrenplatz		X	
Verkehrskonzept (MIV/ÖV/Langsamverkehr)		X	
7 Umwelt und Raumordnung			
Grundeigentümergebundene Planungsinstrumente (Bau- und Zonenreglement (BZR)/Zonenplan)		X	
8 Volkswirtschaft			
Kontakte mit Firmen sowie IHV und Verein Gewerbe Region Sursee		X	
9 Steuern und Finanzen			
Anpassung Finanzstrategie aufgrund Finanzlage		X	
HRM2/neues Rechnungslegungsmodell: buchhalterische Vorbereitungen und erste Umsetzungen gemäss Terminplan		X	

Politischer Leistungsauftrag 2018 AltersZentrum St. Martin

Aufgaben

Das AltersZentrum St. Martin leistet mit einem bedarfsgerechten und umfassenden Angebot einen Beitrag zur Förderung und Erhaltung der Lebensqualität älterer sowie pflege- und betreuungsbedürftiger Menschen in Sursee und Umgebung. Das Zentrum wird nach ethischen, betriebswirtschaftlichen und fachlich zukunftsgerichteten Grundsätzen gemäss des Leitbilds des AltersZentrums geführt. Dabei steht der Mensch im Mittelpunkt. Zu den Aufgaben gehören:

- Fachgerechte und bedarfsorientierte Pflege und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner im AltersZentrum
- Preiswerte und zeitgemässe Alterswohnungen sowie bei Bedarf Betreuungs- und Pflegeleistungen für die Bewohnerinnen und Bewohner des Betreuten Wohnens
- Attraktives und altersgerechtes Angebot an Aktivitäten und Beschäftigungsmöglichkeiten zur Freizeit- und Alltagsgestaltung
- Hochwertige und bedarfsgerechte Hotellerie-Dienstleistungen für Bewohnerinnen, Bewohner, Mitarbeitende und externe Gäste
- Alters- und zeitgerechte Infrastruktur für die Bewohnerinnen und Bewohner des AltersZentrums
- Wirtschaftliche Rechnungsführung und effiziente Administration sowie systematische Überprüfung der angebotenen Leistungen aufgrund eines Qualitätsmanagementsystems

Leistungs- und Wirkungsziele aufgrund der Jahresziele 2018	Indikator	Standard
Zukunft Hauptgebäude St. Martinsgrund 9: Die Zukunftsanalyse des Hauptgebäudes St. Martinsgrund 9 wird weitergeführt.	Protokolle, Aktennotizen	Erste Schritte aus der Analyse werden aufgezeigt.
Pflege Betreuung: Die neue elektronische Pflegedokumentation ist erfolgreich eingeführt. Die Mitarbeitenden der Pflege Betreuung Aktivierung und Verwaltung sind geschult und das System wird fachgerecht angewendet.	Software	Erfolgreiche Installation, Schulung und Anwendung der elektronischen Pflegedokumentation.
Qualität:		
• Das Qualitätshandbuch wird überprüft und laufend angepasst.	Q-Handbuch; Massnahmenplan aus der Umfrage/Auswertung	Unterlagen im Handbuch (Prozessabbildungen etc.) sind überarbeitet und falls nötig angepasst.
• Allfällige Massnahmen aus der Qualitätsumfrage 2017 werden umgesetzt.	Umfrage 2017	Massnahmen werden anhand der Auswertung und des Massnahmenplans getroffen.
Personal: Das Organigramm ist angepasst und die Zuständigkeiten inkl. Aufgabenverteilung sind geklärt.	Organigramm; Stellenbeschreibungen	Die betroffenen Mitarbeitenden kennen die neuen Aufgaben und nehmen ihre Aufgabe entsprechend wahr.
Öffentlichkeitsarbeit: Das Layout und der Text der Imagebroschüre werden überprüft. Das Erscheinungsbild des Jahresberichts und der Hauszeitung werden entsprechend angepasst und aktualisiert.	Broschüre, Jahresbericht, Hauszeitung	Die Unterlagen sind angepasst und erscheinen allenfalls im neuen Kleid.

Leistungs- und Wirkungsziele Betrieb	Indikator	Wert (Soll)
Einhalten des Budgets und rechtzeitiges Erkennen von Abweichungen	Finanzbuchhaltung	Jahresrechnung wird quartalsweise abgeschlossen und hochgerechnet
Rasche Wiederbelegung der Zimmer	Belegungs-Statistik	Zimmer sind im Durchschnitt spätestens 7 Tage nach Zimmerabgabe wieder belegt
Rasche Wiederbelegung der Wohnungen	Wohnungsbelegung	99.5 %
Zeitgemässe Personalführung	Jährlich finden offizielle Beurteilungs- und Fördergespräche oder Probezeitgespräche statt	Mit 95 % des Personals sind Gespräche geführt
Zufriedene, motivierte und engagierte Mitarbeitende	Fluktuationsrate (ohne Lernende, Aushilfen und Pensionierte)	Fluktuationsrate weniger als 10 %
Engagierter Lehr- und Ausbildungsbetrieb	Anzahl Ausbildungsverhältnisse	mindestens 24 aktuelle Ausbildungsverträge
Flexible Personaleinsatzplanung	BESA-Statistik und Personaleinsatzplanung	Personaleinsatz wird monatlich an Pflegebedürftigkeit und Bettenbelegung angepasst
Zeitgemässe und bedarfsgerechte Pflege und Betreuung mit aktueller und aussagekräftiger Pflegedokumentation	Krankenkassen-Audit	erfüllt
Hohe Zufriedenheit mit dem Essen	Kundenzufriedenheit gemäss Umfrage und Rückmeldung	Mindestens 3 von 4 Punkten
Hoher Hygienestand im Verpflegungsbereich	Inspektionsrapport der Lebensmittelkontrolle	Kant. Lebensmittelinspektor bescheinigt guten Hygienestand
Hohes Qualitätsbewusstsein	Jährlicher Qualitätsbericht der Zentrumsleitung	Genehmigung Qualitätsbericht durch Stadtrat; erfolgreiche 4-jährige Überprüfung durch die Dienststelle Soziales und Gesellschaft

Leistungsumfang 2018 bzw. Stand am 31. Dezember 2018	Wert (Soll)
Anzahl bewilligte Pflegebetten	119
Durchschnittlicher Pflegeaufwand pro Tag für Heimbewohner/innen in Minuten	12'700
Anzahl Pensionstage Heimbewohner/innen	43'000
Anzahl Personen im Betreuten Wohnen	110
Anzahl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (inkl. Lernende und Aushilfen)	200
Personal-Vollzeitstellen	112.50

Vorbemerkungen

- Im vorliegenden Stellenplan werden alle Teilzeit- und Vollzeitpensen aufgeführt.
Die Pensen der Teilzeitbeschäftigten werden entsprechend umgerechnet.
- In der Aufstellung werden **nicht** aufgeführt:
 - die Behörden
 - die Kommissionen, Arbeitsgruppen, Funktionäre
 - das Aushilfspersonal
 - das Stellvertretungspersonal bei Ferienabwesenheiten
 - die Lernenden
 - die Praktikantinnen/Praktikanten
- Die **erste Kolonne** enthält alle Stellen, die mit dem Budget 2017 bewilligt wurden.
Die zweite Kolonne beinhaltet den aktuellen Stand des Monats Juni 2017 bzw. des Schuljahres 2016/2017.
Die dritte Kolonne beinhaltet den Antrag für das Jahr 2018 bzw. das Schuljahr 2017/2018.

4. Bei der Stadt Sursee werden **insgesamt 33 Lernende/Studierende** wie folgt ausgebildet:

3 Kaufleute Profil E (3-jährige Ausbildung) Stadtverwaltung	2015/16/17	ab:
1 Fachmann Betriebsunterhalt (3-jährige Ausbildung) Öffentliche Sicherheit	2016	
1 Fachmann Betriebsunterhalt (3-jährige Ausbildung) Werkdienst	2018	

AltersZentrum

2 Pflegefachfrauen HF (3-jährige Ausbildung)	2015/17
9 Fachfrauen/-männer Gesundheit (3-jährige Ausbildung)	2015/16/17
3 Fachfrauen/-männer Betreuung (3-jährige Ausbildung)	2015/16/17
2 Fachfrauen Betreuung (verkürzte 2-jährige Ausbildung)	2016/17
2 Assistentinnen Gesundheit und Soziales (2-jährige Ausbildung)	2016
2 Aktivierungsfachfrauen HF (3-jährige Ausbildung)	2016/17
1 Sozialpädagogin HF (3-jährige Ausbildung)	2017
1 Kauffrau Profil E (3-jährige Ausbildung)	2016
2 Fachfrauen Hauswirtschaft (3-jährige Ausbildung)	2016/17
1 Fachfrau Hauswirtschaft (verkürzte 2-jährige Ausbildung)	2016
2 Köche (3-jährige Ausbildung)	2015/16
1 Fachmann Betriebsunterhalt (3-jährige Ausbildung)	2017



	Dienststellen	Antrag 2017	Akt. Stand Juni 2017	Antrag 2018	Bemerkungen: Pensenveränderungen 2017-2018
0. Allgemeine Verwaltung					
- Stadtverwaltung	0201	35.55	35.55	36.35	plus 70 % Stadtplaner plus 20 % Bauadministration minus 10 % Bürgerrecht
- Stadtarchiv	0208	0.55	0.55	0.55	
- Regionales Zivilstandsamt ab 1.1.2004	025	4.10	4.10	4.10	
- Werkhof-/Feuerwehr, Hauswartung	0903	0.30	0.30	0.30	
- Centralstrasse 9, Hauswartung	0907	1.00	1.00	1.00	
Total Allgemeine Verwaltung		41.50	41.50	42.30	+0.80
1. Öffentliche Sicherheit					
- Feuerwehr, Leiter Technik und Admin.	1452	1.80	1.80	2.00	
- Militärunterkunft (ALST) Anlagewartung und Quartieramt	150	0.25	0.25	0.25	
Total Öffentliche Sicherheit		2.05	2.05	2.25	+0.20

	Dienststellen	Antrag 2017	Akt. Stand Juni 2017	Antrag 2018	Bemerkungen: Pensenveränderungen 2017-2018
2. Bildung					
Kindergarten	200	9.35	9.35	11.48	zwei Klassen mehr +2.13
Volkschule					
- Primarstufe	2101	40.71	40.71	39.93	Arbeitszeiterhöhung Vollpens. Neu 30 L (bisher 29) gleich viele Klassen
- Sekundarstufe	213	48.79	48.79	44.44	Arbeitszeiterhöhung Vollpens. Neu 29 L (bisher 28) eine Klasse weniger
- Informatik-Support	2182	0.75	0.75	0.72	Arbeitszeiterhöhung Vollpens. Neu 29 L (bisher 28)
- Sekretariat	2182	1.00	1.00	1.00	
- Schulleitung	2182	3.82	4.21	4.21	Pensenerhöhung 1.1.17 gem. kant. Regelung 8.5 % und eine Klasse mehr
- Tagesstrukturen	2190	6.12	6.12	5.93	Einsatz von Zivildienstleistenden
- Schulsozialarbeit	2191	1.60	1.53	1.55	
- Sonderschulung	2200	1.68	1.68	2.89	Zunahme an IS (integrierte Sonderschulung)
		104.47	104.79	100.67	-3.80
Schuldienste					
- Leitungspool	div.	0.57	0.57	0.63	Erhöhung Leitungspensum LPD (mehr FP)
- Logopädie	2161	5.93	5.76	6.13	Zunahme an IS (integrierte Sonderschulung)
- Psychomotorik	2162	2.75	2.82	3.21	Zunahme an IS (integrierte Sonderschulung)
- Schulpsychologischer Dienst	2163	3.00	3.00	3.00	
- Sekretariat SPD	2163	0.80	0.80	0.80	
- Sekretariat SDL	216	0.20	0.20	0.20	
		13.25	13.15	13.97	+0.72
Hauswartung:					
- Hauptamt	217	5.90	5.90	5.90	
- Nebenamt	217	6.40	6.40	6.40	
- Psychomotorik	2162	0.10	0.10	0.10	
		12.40	12.40	12.40	0.00
freiraum	2905	1.00	1.00	1.00	+0.00
Total Bildung		140.47	140.69	139.52	-0.95
3. Kultur und Freizeit					
Spinne: - Hauswartung	3001	0.30	0.30	0.30	
Rasenspielfeld St. Martin / Garderoben	340	0.00	0.20	0.20	
Strandbad: - Badmeister	3451	1.20	1.20	1.20	saisonale Anstellung während Badesaison
- Schalterkassierin					
Kultur-+Jugendlokal ZofJ - Hauswartung	3501	0.25	0.25	0.25	
Jugendzentrum "metro"	3501	0.16	0.16	0.16	
Fachstelle Jugend und Freizeit (vorher Dienststelle 5404 und 5407)	3504	2.20	2.20	2.20	
Total Kultur und Freizeit		4.11	4.31	4.31	+0.20

	Dienststellen	Antrag 2017	Akt. Stand Juni 2017	Antrag 2018	Bemerkungen: Pensenveränderungen 2017-2018
4. Gesundheit					
AltersZentrum St. Martin - Pflege, Betreuung, Aktivierung	415	76.70	77.70	78.10	zusätzliche Leistungen im Betreuten Wohnen, notwendige Anpassungen bei der Leitung und Pflege Betreuung
- Hotellerie		28.60	28.80	29.30	Zunahme der Kundschaft mit höheren Umsätzen
- Verwaltung		4.60	5.10	5.10	notwendige Anpassungen bei der Leitung des AltersZentrum
Total Gesundheit		109.90	111.60	112.50	+2.60
6. Verkehr					
Wasserversorgung		1.70	1.70	2.00	Erhöhung um 30 %
Werkdienst		10.80	10.80	11.30	Erhöhung um 50 %
Total Verkehr	6202	12.50	12.50	13.30	+0.80
7. Umwelt und Raumplanung					
Friedhofbetrieb: Hauswartung Abdankungshalle	745	0.20	0.20	0.20	
Total Umwelt und Raumplanung		0.20	0.20	0.20	0.00

Zusammenzug:	Dienststellen	Antrag 2017	Akt. Stand Juni 2017	Antrag 2018	Bemerkungen: Pensenveränderungen 2017-2018
0 Allgemeine Verwaltung	0	41.50	41.50	42.30	+0.80
1 Öffentliche Sicherheit	1	2.05	2.05	2.25	+0.20
2 Bildung	2	140.47	140.69	139.52	-0.95
3 Kultur und Freizeit	3	4.11	4.31	4.31	+0.20
4 Gesundheit	4	109.90	111.60	112.50	+2.60
6 Verkehr	6	12.50	12.50	13.30	+0.80
7 Umwelt und Raumordnung	7	0.20	0.20	0.20	0.00
		310.73	312.85	314.38	+3.65

Vom Stadtrat am 23.8.2017 genehmigt.

Kommentar des Stadtrats zum Voranschlag 2018 der Einwohnergemeinde Stadt Sursee

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner

Der Stadtrat legt Ihnen den Voranschlag 2018 vor – bestehend aus der Laufenden Rechnung 2018 und der Investitionsrechnung 2018. Die Laufende Rechnung weist bei einem Gesamtaufwand von 84.599 Mio. Franken und einem Gesamtertrag von 82.795 Mio. Franken einen Aufwandüberschuss von 1.804 Mio. Franken aus.

Die detaillierte Botschaft mit den ausführlichen Zahlen liegt bei der Stadtverwaltung auf, kann bei der Stadtverwaltung angefordert oder auf der Homepage (www.sursee.ch) eingesehen resp. heruntergeladen werden.

Beurteilung der finanziellen Situation der Stadt Sursee

Die Stadt Sursee steht mit einem Eigenkapital von knapp 12 Mio. Franken auf einem finanziell soliden Fundament, muss aber im kommenden Jahr von der Substanz zehren. Grund dafür sind in erster Linie Mehrbelastungen aus dem kantonalen Konsolidierungsprogramm 17 (KP 17). So finanziert die Stadt bei den Ergänzungsleistungen AHV und IV in den nächsten zwei Jahren nebst dem städtischen auch den kantonalen Anteil. 2018 bedeutet dies entgegen den vom Kanton prognostizierten 700'000.00 Franken neu rund 930'000 Franken zusätzlicher Aufwand.

Gleichzeitig schlägt sich die dynamische Entwicklung von Sursee und der Region spürbar auf die Finanzen nieder. So muss der Stellenplan der Stadtverwaltung aufgrund wachsender Aufgabenbereiche angepasst werden. Kostentreibend wirken zudem die Einführung des Lehrplans 21 sowie des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM2). Auf der Einnahmenseite nimmt der Ertrag aus Gemeindesteuern zwar weiterhin zu. Der Stadtrat belässt im vorliegenden Budget die zu erwartenden Einnahmen jedoch bewusst auf dem Stand des Vorjahres, um die bestehende Lücke zwischen Budget und tatsächlichen Erträgen zu schliessen.

Viele offene Fragen

Es ist derzeit sehr anspruchsvoll eine verlässliche Finanzplanung zu machen, da sich die Stadt mit offenen Fragen konfrontiert sieht, die sich stark auf die finanzielle Lage auswirken können:

- Wie hoch fallen die Belastungen aus dem KP17 im Jahr 2019 tatsächlich aus?
- Werden ab 2020 weitere Kosten des Kantons auf die Gemeinden überwältzt?
- Wie stark verändern sich die städtischen Steuereinnahmen in den nächsten Monaten?
- Wann kann die revidierte Ortsplanung in Kraft treten?
- Wann greift der Mehrwertausgleich bei Auf- und Umzonungen und wie hoch fällt er aus?
- Wann kann der Verkauf Vierherrenplatz definitiv abgewickelt werden?

Trotz der unsicheren Lage ist es nach Meinung des Stadtrats falsch, bereits jetzt einschneidende Massnahmen auf der Ausgabenseite (Leistungskürzungen) oder Einnahmenseite (Steuererhöhung) zu vollziehen. Je nach Entwicklung bleibt der Stadt noch genügend Zeit entsprechend zu reagieren. Um die finanzielle Handlungsfähigkeit zu erhalten, gilt es dennoch mit den Mitteln haushälterisch umzugehen. So wurden während des diesjährigen Budgetprozesses mehrere hunderttausend Franken eingespart, indem Kredite für nicht oder weniger zwingende Vorhaben gekürzt, gestrichen, zurückgestellt oder etappiert wurden. So legt die Stadt mit einem Defizit von rund 1,8 Mio. Franken unter dem Strich einen Voranschlag im Rahmen der letztjährigen Finanzplanung (Defizit 1,718 Mio. Franken) vor.

Zukunftsansichten der Stadt Sursee

In den nächsten Jahren stehen grosse Investitionsvorhaben an, die es zu finanzieren und die Folgekosten zu tragen gilt. Darunter fallen unter anderem der Bau eines neuen Sek-Schulhauses, die Gestaltung des Bahnhofplatzes und des Vierherrenplatzes, verschiedene Strassenprojekte sowie die Erneuerung des Schulhauses Kotten. Der Stadtrat steht in engem Austausch mit beteiligten Gemeinden, um verschiedene Finanzierungsmodelle auszuloten.

Die im letzten Jahr aufgegleiste Finanzstrategie zeigt zudem erste Wirkung. So beträgt der Zinsaufwand inzwischen weniger als eine Million Franken, wünschbare Vorhaben werden konsequent hinterfragt, externe Kosten werden wo möglich reduziert. Der Stadtrat will weitere Projekte aus der Strategie vorantreiben, um den finanziellen Handlungsspielraum der Stadt zu erhalten.

Details zum Budget 2018

Laufende Rechnung

+ entspricht einer Verschlechterung

- entspricht einer Verbesserung

Konto	Bezeichnung	Voranschlag 2018			Voranschlag 2017			Differenz
		Aufwand	Ertrag	Netto	Aufwand	Ertrag	Netto	
0	Allg. Verwaltung	7'864'400	3'296'800	4'567'600	7'491'700	3'308'300	4'183'400	+ 384'200

Die Aufwendungen der Dienststelle „Wahlen, Abstimmungen und Gemeindeversammlungen“ dürften im 2018 etwas höher ausfallen, nachdem einige Rechtserlasse der Stadt angepasst und neu gedruckt werden müssen (aufgrund HRM 2 / Ortsplanungsrevision etc.).

Bei der Dienststelle „Stadtrat“ entsprechen die prognostizierten Aufwendungen 2018 denjenigen des Jahres 2017. Weniger Aufwendungen fallen bei Anlässen an, nachdem für das Jahr 2018 kein grösserer Anlass der Stadt geplant ist (2017: z. B. Tag der Luzerner Gemeinden). Höher wird möglicherweise der Beitrag an den Verband Luzerner Gemeinden (VLG) ausfallen – darüber haben die Delegierten aber noch zu beschliessen.

Die Krankentaggeldprämien beim Personal werden sich verdoppeln, was einer Prämienhöhung von über 40'000.00 Franken entspricht. Bei der Stadtverwaltung sind höhere Besoldungen und Mobilienanschaffungen budgetiert, nachdem vor allem im Bereich Raumordnung, Umwelt und Verkehr zusätzliche Ressourcen fürs kommende Jahr notwendig werden. Aufgrund veränderter Bedürfnisse werden verschiedene bauliche Anpassungen im ersten und zweiten Stock des Gebäudes der Stadtverwaltung notwendig.

Weiter konnten Kosten optimiert werden bei Porto und Telefongebühren sowie beim Beitrag an das regionale Zivilstandsamt. Ebenso ist im 2018 von höheren Gebührenerträgen (Baubewilligungsgebühren etc.) auszugehen.

Bei der Software-Wartung ergibt sich eine Erhöhung der Kosten vor allem mit der Einführung des harmonisierten Rechnungsmodells (HRM2) in die Buchhaltungssoftware ABACUS. Im Zusammenhang mit verschiedenen Informatik-Projekten sind neue Hardware-Anschaffungen notwendig.

Zudem werden bei der Dienststelle Informatik fürs kommende Jahr erstmals die Mietkosten für die GEVER-Software belastet. Die Stadt hat sich bei der Anschaffung der Software für die Mietvariante entschieden. Dafür fielen die Investitionskosten massiv günstiger aus. In der Informatik wurden überdies 22'000.00 Franken für Beratungen im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des Projekts GEVER und der Gesamterneuerung der Informatik im Jahre 2019 (siehe Investitionsrechnung) budgetiert.

Beim Stadtarchiv fallen die Honorare im Jahr 2018 höher aus als in den Vorjahren. Dies aufgrund einer Massnahme in einem Aussenarchiv, welche aufgrund von Sicherheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften umgesetzt werden muss.

Konto	Bezeichnung	Voranschlag 2018			Voranschlag 2017			Differenz
		Aufwand	Ertrag	Netto	Aufwand	Ertrag	Netto	
1	Öffentl. Sicherheit	2'677'200	1'776'800	900'400	2'616'800	1'735'200	881'600	+ 18'800

Ergänzend zu den Patrouillen der Luzerner Polizei werden weiterhin Ordnungsdienst-Spezialisten einer privaten Sicherheitsfirma präventiv eingesetzt. Aufgrund diverser Vorkommnisse im Jahr 2017 wird das Einsatzdispositiv angepasst. Die Patrouillen werden schwerpunktmässig in der Altstadt tätig sein und bei Bedarf in den Park-, Schul- und Freizeitanlagen eingesetzt.

Die administrativen Aufgaben bei der Feuerwehr Region Sursee sind in den letzten Jahren gestiegen. Zusätzlich wurden mit dem Kommandowechsel die Aufgaben neu verteilt. Auf Antrag des Feuerwehrkommandos/der Feuerwehrkommission hat die Kommission der Gemeindevertreter der Erhöhung des Pensums Sachbearbeiter Feuerwehr ab 1. Januar 2018 von 80 % auf 100 % zugestimmt. Die Stadt Sursee trägt rund 53 % des Mehraufwandes an die Feuerwehr Region Sursee. Es ist mit einer Entnahme von ca. 42'000.00 Franken zu rechnen.

Der Gemeindeführungsstab Region Sursee (gleiche Gemeinden wie bei der Feuerwehr) besteht seit dem 1. Januar 2016. Der Aufbau und die Vorbereitungsarbeiten konnten grösstenteils erledigt werden. Damit die Vorbereitungsarbeiten laufend aktuell gehalten und die notwendigen Ausbildungen absolviert werden können, wird sich der Gesamtaufwand mindestens in der Höhe der Rechnung 2016 halten.

Nach Angaben der Zivilschutzkommission der Zivilschutzorganisation Region Sursee ist der Anteil der Stadt Sursee um rund 10'000.00 Franken höher als in der Rechnung 2016.

Konto	Bezeichnung	Voranschlag 2018			Voranschlag 2017			Differenz
		Aufwand	Ertrag	Netto	Aufwand	Ertrag	Netto	
2	Bildung	22'636'400	12'584'600	10'051'800	22'834'100	12'617'000	10'217'100	- 165'300

Im Kindergarten haben das Wachstum sowie die steigende Nutzung des 2-jährigen Angebots zu mehr Klassen resp. zu einer Kostensteigerung geführt. Diese konnte durch den noch kurzfristig anhaltenden Rückgang der Schülerzahlen im Bereich der Sekundarschule teilweise aufgefangen werden. Weiter haben die veränderten Rahmenbedingungen des Kantons gesamthaft zu einer Kostenreduktion geführt: Die infolge des aktuellen Sparpakets reduzierten Pro-Kopf-Beiträge für Schülerinnen und Schüler aus Sursee wurden durch die Erhöhung der Stundenverpflichtung zu Lasten des Lehrpersonals mehr als kompensiert. Der bewusste Umgang mit den vorhandenen Ressourcen wird konsequent fortgesetzt und trägt somit weiterhin auch zum verbesserten Netto-Ergebnis bei.

Konto	Bezeichnung	Voranschlag 2018			Voranschlag 2017			Differenz
		Aufwand	Ertrag	Netto	Aufwand	Ertrag	Netto	
3	Kultur und Freizeit	2'609'000	746'300	1'862'700	2'768'400	845'300	1'923'100	- 60'400

In der Regionalbibliothek Herrenrain 22, im Haus zur Spinne, wird der Umbau des Dachgeschosses und der Sängerstube geplant und die Einbindung der Sekundar-Schülerbibliothek vorbereitet.

Im Diebenturm und Untertor ist der Ersatz der Brandmeldeanlagen notwendig, da für die alten Anlagen keine Ersatzteile mehr geliefert werden.

Die Sitzbanklatten bei allen Bänken in der Oberstadt müssen ersetzt werden.

Für die Betriebsuntersuchung und Analyse der Stadthalle wird ein externes Büro beauftragt. Dabei werden Flächen- und Einheitskennzahlen ausgearbeitet, Nutztauglichkeit und Bauteile analysiert und künftige Bedürfnisse eingebunden.

Der Beitrag an die Betriebsgenossenschaft Stadthalle Sportanlagen Sursee wurde auf Grund der erfolgten Optimierungen auf die vertragliche Mindestsumme reduziert. Der Vertrag wird auf das Kalenderjahr 2019 überprüft. Es soll eine neue Grundlage für den Beitrag an die Betriebsgenossenschaft erarbeitet werden.

Im Rahmen einer Aufgabenentflechtung zwischen der Stadt und der Betriebsgenossenschaft Stadthalle Sportanlagen Sursee werden die Mietkosten für die Turnhallen der Kantonsschule Sursee – analog der Betriebskosten für die Sporthalle Kottenmatte – neu durch die Stadt übernommen. Diese externen Hallen dienen dem Vereinssport.

Die Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Stadttheater Sursee, welche am 31. Dezember 2017 ausläuft, wurde für die kommenden fünf Jahre neu vereinbart. Basierend auf diversen Gesprächen und transparenten Grundlagen wurde die Pauschale an die Gemeinleistungen für Surseer Vereine und nicht kommerzielle Surseer Veranstalter erhöht. Der Beitrag an das Gastspielangebot in der Sparte Schauspiel wurde rund 10 % reduziert.

Bei den „Staatsbürgerlichen Veranstaltungen“ ist Folgendes zu beachten: Der Aufwand kann reduziert werden, da im Jahre 2018 keine JungbürgerInnenfeier durchgeführt wird (alle zwei Jahre).

Konto	Bezeichnung	Voranschlag 2018			Voranschlag 2017			Differenz
		Aufwand	Ertrag	Netto	Aufwand	Ertrag	Netto	
4	Gesundheit	17'171'900	14'799'200	2'372'700	17'102'700	14'723'300	2'379'400	- 6'700

Der Voranschlag des AltersZentrums ist im Rahmen des Vorjahres und sieht wiederum ein ausgeglichenes Ergebnis vor. Für spätere Investitionen ist eine Einlage in die Spezialfinanzierung von 650'000 Franken enthalten.

Die Kosten für die ambulante Krankenpflege (Spitex) steigen infolge höherem Pflegeaufwand entsprechend um rund 36'200.00 Franken an.

Konto	Bezeichnung	Voranschlag 2018			Voranschlag 2017			Differenz
		Aufwand	Ertrag	Netto	Aufwand	Ertrag	Netto	
5	Soziale Wohlfahrt	11'454'800	1'701'900	9'752'900	10'143'700	1'750'600	8'393'100	+1'359'800

Der Kostenverteiler der Ergänzungsleistungen (EL) war bisher auf 30 % / 70 % (Kanton/Gemeinde) festgelegt. Ab 1. Januar 2018 muss die Gemeinde nach einem Kantonsratsbeschluss für mindestens zwei Jahre 100 % übernehmen. Dadurch wird der Beitrag an den Kanton für Ergänzungsleistungen (EL zur AHV) um 931'000.00 erhöht. Die EL zur IV ist davon nicht betroffen.

Die wirtschaftliche Sozialhilfe wird gemäss Sozialhilfegesetz (SHG) des Kantons Luzern ausgerichtet. Die Bemessung der wirtschaftlichen Sozialhilfe lehnt sich an die SKOS-Richtlinien. Aufgrund der aktuellen Anzahl unterstützungsbedürftigen Personen muss mit einer Zunahme der Sozialhilfeleistungen von rund 394'200.00 Franken gerechnet werden. Dadurch wird der Betriebsbeitrag an das Sozialberatungszentrum (SoBZ) rund 58'800.00 Franken höher ausfallen.

Konto	Bezeichnung	Voranschlag 2018			Voranschlag 2017			Differenz
		Aufwand	Ertrag	Netto	Aufwand	Ertrag	Netto	
6	Verkehr	5'052'200	3'103'200	1'949'000	5'323'200	3'271'900	2'051'300	- 102'300

Für den Unterhalt der Rasenplätze wird ein Anbaugerät an den Traktor für die Nachsaat angeschafft.

Aufgrund eines Berichts des Eidg. Starkstrominspektorates sind Sanierungsmassnahmen an einer grossen Anzahl Kandelaber notwendig. Gleichzeitig werden auch korrodierte Kandelaber ersetzt. Der Gesamtaufwand beträgt 145'000.00 Franken und wird auf die nächsten vier Jahre verteilt.

Bis ins Jahr 2021 müssen sämtliche Bushaltestellen den Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) entsprechen. Für die Anpassung der Bushaltestellen ist ein Planungsbetrag von 10'000.00 Franken eingestellt.

Der eingestellte Betrag an den Regionalverkehr ergibt sich aus dem Kostenteiler des Verkehrsverbands VVL (und gemäss separater Abmachung für die Linie des Nachtsterns). Dieser öV-Beitrag setzt sich zusammen aus dem Anteil am Aufwand VVL, dem Behindertenfahrdienst und einem Anteil öV-Investitionskostenbeitrag. Der Investitionskostenbeitrag kann gemäss Gesetz über den öffentlichen Verkehr ungeachtet seiner Höhe der Investitionsrechnung belastet werden, für Sursee sind das rund 200'000.00 Franken.

Die Erfassung und Verarbeitung der Umtriebsentschädigungen (Parkbussen auf den privaten Grundstücken der Stadt Sursee) erfolgen künftig elektronisch.

Aus finanzpolitischen Gründen wird das Parkleitsystem nicht wie vorgesehen im Jahr 2018 in Betrieb genommen.

Mit der Inbetriebnahme des Parkhauses Bahnhof werden die jetzigen P+R Parkplätze am Bahnhof aufgehoben, so dass künftig die Einnahmen der Parkgebühren entfallen.

Konto	Bezeichnung	Voranschlag 2018			Voranschlag 2017			Differenz
		Aufwand	Ertrag	Netto	Aufwand	Ertrag	Netto	
7	Umwelt und Raumordnung	6'564'800	6'088'100	476'700	6'517'600	6'051'300	466'300	+ 10'400

Die Wasserversorgung schafft sich ein Elektro-Schieberdrehgerät mit Akku an. Ein Schieberdrehgerät dient dazu, alte Schieber dicht zu schliessen, indem man sie mehrmals öffnet und schliesst und so Ablagerungen verhindert oder löst und ausspült. Ein Schieber mit der Dimension 250 mm braucht dabei 43 Umdrehungen, bis er geschlossen ist.

Die einfache Gesellschaft „aquaregio“ wurde im Januar 2016 gegründet. Sie plant für rund 42'000 Wasserbezüger in den Versorgungsgebieten von 18 Partnerversorgungen in 14 Gemeinden ein gemeinsames Wasserversorgungs-Primärsystem. Der Jahresbeitrag an die regionale Wasserversorgung aquaregio beträgt ca. 48'000.00 Franken.

In einem weiteren Bezirk der Stadt Sursee werden im öffentlichen und privaten Abwassernetz Spülarbeiten mit Kanalfernsehaufnahme erfolgen. Diese Wartungs- und Unterhaltsarbeiten werden von einem Ingenieurbüro begleitet, ausgewertet und nachgeführt. Der geplante Bezirk umfasst rund 15 km Leitungen.

Für die Wochenend-Reinigung wird das Reinigungsgebiet wesentlich erweitert. Die Rundgänge erfolgen ganzjährig immer am Samstag- und Sonntagmorgen. Die Aufgabe umfasst das Leeren der Abfalleimer und Einsammeln von Abfall und Flaschen im zugewiesenen Perimeter.

Die Neugestaltung der Grabfelder Nr. 11 bis 16 und die Anpassung der Inneneinrichtung in der Ab dankungshalle auf dem Friedhof Dägerstein konnten im Jahr 2017 termingerecht abgeschlossen werden. Aufgrund dieser Investitionen fallen die ordentlichen Abschreibungen höher aus. Im Jahr 2018 wird im neuen Urnenfriedhof das „Zentrum“ durch einheimische Bildhauer erstellt. Der dafür notwendige Kredit wird via Investitionsrechnung abgerechnet.

Konto	Bezeichnung	Voranschlag 2018			Voranschlag 2017			Differenz
		Aufwand	Ertrag	Netto	Aufwand	Ertrag	Netto	
8	Volkswirtschaft	361'100	851'500	- 490'400	270'500	778'400	- 507'900	+ 17'500

Die Mitgliedgemeinden des regionalen Entwicklungsträger Sursee–Mittelland haben 2017 eine regionale Wärme- und Kälteversorgungsplanung verabschiedet und unterzeichnet. Für zwei der darin vorgeschlagenen Massnahmen sind Planungsgelder von rund 50'000.00 Franken eingestellt. Im Rahmen dieser Planungen werden Möglichkeiten für Erweiterungen bestehender Wärmeverbände und weitere Potentiale geprüft und ferner mit der Erarbeitung eines Energieversorgungskonzeptes begonnen.

Im Jahre 2018 sollen die verschiedenen Marketing-Instrumente der Stadt Sursee aufgrund der Bedürfnisse der Bevölkerung, der Verwaltung und weiterer Anspruchsgruppen intern überprüft und entsprechende Anpassungsmassnahmen ausgelöst werden.

Aufgrund der steigenden Einwohnerzahl erhöht sich der Beitrag an die Wirtschaftsförderung Luzern (pro Kopf-Beitrag).

Konto	Bezeichnung	Voranschlag 2018			Voranschlag 2017			Differenz
		Aufwand	Ertrag	Netto	Aufwand	Ertrag	Netto	
9	Steuern u. Finanzen	8'207'700	37'846'900	- 29'639'200	8'532'400	37'612'700	- 29'080'300	- 558'900

Trotz jährlich ansteigenden Einnahmen konnten die prognostizierten Steuererträge des **Laufenden Jahres** in den vergangenen Jahren nicht erreicht werden. Der Budgetbetrag 2018 wurde daher auf dem Niveau des Budgets 2017 belassen. Insgesamt wurde die Position Gemeindesteuern (Dienststelle 900) aber um Fr. 330'000 erhöht. Insbesondere werden mehr Einnahmen bei den Sondersteuern aus Kapitalauszahlungen (Pensionskasse) erwartet.

Die Sondersteuern (Handänderungs- und Grundstückgewinnsteuern) sind sehr schwierig zu budgetieren, nachdem die Realisierung der Bauprojekte von verschiedenen Kriterien abhängig ist.

1. Budgetergebnisse 2018

	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
	Aufwand / Ausgaben	Ertrag / Einnahmen	Aufwand / Ausgaben	Ertrag / Einnahmen	Aufwand / Ausgaben	Ertrag / Einnahmen
Laufende Rechnung						
Total	84'599'500	82'795'300	83'601'100	82'694'000	79'648'099	80'364'056
Ertragsüberschuss					715'957	
Aufwandüberschuss		1'804'200		907'100		
	84'599'500	84'599'500	83'601'100	83'601'100	80'364'056	80'364'056
Investitionsrechnung						
Total	15'892'000	632'000	8'870'000	867'000	12'215'110	2'129'057
Zunahme der Nettoinvestitionen		15'260'000		8'003'000		10'086'053
	15'892'000	15'892'000	8'870'000	8'870'000	12'215'110	12'215'110

2. Finanzierung - Mittelbedarf - Mittelüberschuss

	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017	
	Aufwand Ausgaben	Ertrag Einnahmen	Aufwand Ausgaben	Ertrag Einnahmen
<u>ERGEBNISSE</u>				
LAUFENDE RECHNUNG				
Total Aufwand und Ertrag	84'599'500.00	82'795'300.00	83'601'100	82'694'000
Ertragsüberschuss				
Aufwandüberschuss		1'804'200.00		907'100
INVESTITIONSRECHNUNG				
Total Ausgaben und Einnahmen	15'892'000.00	632'000.00	8'870'000	867'000
Nettoinvestitionen Zunahme / Abnahme		15'260'000.00		8'003'000
<u>FINANZIERUNG</u>				
	Mittel- verwendung	Mittel- Herkunft	Mittel- verwendung	Mittel- Herkunft
Zunahme / Abnahme der Nettoinvestitionen	15'260'000.00		8'003'000	
Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung			907'100	
Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung	1'804'200.00			
Abschreibungen (ohne DS 999)				
- auf Verwaltungsvermögen (331.332)		8'109'800.00		8'022'400
- auf Bilanzfehlbetrag (333)				
Einlagen (ohne DS 999)				
- Spezialfinanzierungen (380)		2'354'500.00		2'492'100
- Spezialfonds (384)		1'087'900.00		1'095'800
- Vorfinanzierungen (385)				
Entnahmen				
- Spezialfinanzierungen (480)	691'300.00		698'400	
- Spezialfonds (484)	2'949'800.00		2'924'700	
- Vorfinanzierungen (485)				
Finanzierungsüberschuss der Verw. Rechnung				
Finanzierungsfehlbetrag der Verw. Rechnung		9'153'100.00		922'900
<u>MITTELBEDARF / MITTELÜBERSCHUSS</u>				
Finanzierungsüberschuss der Verw. Rechnung			922'900	
Finanzierungsfehlbetrag der Verw. Rechnung	9'153'100.00		7'000'000	
Mittelbedarf für Kreditrückzahlungen	9'000'000.00			
Veränderungen im Finanzvermögen				
- Neuanlagen				
- Abschreibung und Auflösung von Anlagen				
- Abschreibungen auf Finanzvermögen (330)		118'600.00		164'600
Gesamter Mittelbedarf		18'034'500.00		7'758'300
Gesamter Mittelüberschuss				

3. Finanzkennzahlen

	Rechnung					Budget	
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
<i>Finanzkennzahlen und Bandbreiten: Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden des Kantons Luzern (§§ 28,29)</i>							
1.1 Selbstfinanzierungsgrad in % Die Kennzahl zeigt, bis zu welchem Grad die neuen Investitionen durch selbst erarbeitete Mittel finanziert werden.	77.17	79.49	84.50	150.08	95.50	88.47	40.02
1.1 Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt über 5 Jahre in % Der Selbstfinanzierungsgrad sollte im Durchschnitt von fünf Jahren mindestens 80 Prozent erreichen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner mehr als das kantonale Mittel beträgt.	64.37	62.14	81.06	99.83	94.91	89.43	82.74
2. Selbstfinanzierungsanteil in % Die Kennzahl zeigt, welcher Anteil des gesamten Ertrages geldwirksam ist. Der Selbstfinanzierungsanteil sollte sich auf mindestens 10 Prozent belaufen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner mehr als das kantonale Mittel beträgt.	9.82	10.41	8.52	13.84	12.97	9.54	8.19
3. Zinsbelastungsanteil I in % Die Kennzahl drückt aus, welcher Anteil des gesamten Ertrages zur Begleichung der Nettozinsen verwendet wird. Der Zinsbelastungsanteil I sollte 4 Prozent nicht übersteigen.	-0.54	-3.86	0.05	0.06	-0.49	-0.69	-1.19
4. Zinsbelastungsanteil II in % Die Kennzahl drückt aus, welcher Anteil des Ertrages der Gemeindesteuern zuzüglich Ressourcen- und Lastenausgleich beziehungsweise abzüglich horizontaler Finanzausgleich zur Begleichung der Nettozinsen verwendet wird. Der Zinsbelastungsanteil II sollte 6 Prozent nicht übersteigen.	-1.37	-10.22	0.12	0.16	-1.17	-1.59	-2.73
5. Kapitaldienstanteil in % Die Kennzahl drückt aus, welcher Anteil des gesamten Ertrages für Zinsen und Abschreibungen verwendet wird. Der Kapitaldienstanteil sollte 8 Prozent nicht übersteigen.	4.58	1.70	6.04	6.41	6.13	6.65	6.24
6. Verschuldungsgrad in % Die Kennzahl zeigt das Verhältnis der Nettoschuld zum Ertrag der Gemeindesteuern zuzüglich Ressourcen- und Lastenausgleich beziehungsweise abzüglich horizontaler Finanzausgleich. Der Verschuldungsgrad sollte 120 Prozent nicht übersteigen.	191.57	204.86	190.85	177.08	176.73	183.00	199.00

3. Finanzkennzahlen

	Rechnung					Budget	
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
<i>Finanzkennzahlen und Bandbreiten: Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden des Kantons Luzern (§§ 28,29)</i>							
7. Nettoschuld pro Einwohner / Einwohnerin in SFr. Die Kennzahl zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung. Nettoschuld pro Einwohner / Einwohnerin sollte das zweifache des kantonalen Mittels nicht übersteigen. - Zweifaches kantonales Mittel Pro-Kopf-Verschuldung Vorjahr in SFr.	6'055	6'211	6'222	5'742	5'676	6'087	6'473
8. Bilanzfehlbetrag in % der ordentlichen Steuereinnahmen Die Kennzahl zeigt, wieviel der ordentlichen Steuereinnahmen zum Abtragen des Bilanzfehlbetrages notwendig ist. Der Bilanzfehlbetrag darf insgesamt einen Drittel des ordentlichen Ertrags der Gemeindesteuern nicht übersteigen (§ 88 Abs. 5 Gemeindegesetz des Kantons Luzern)	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

4. Finanzkompetenzen 2018

Organ / Kreditart	Kriterium (gesetzliche Grundlage)	Absoluter Betrag
-------------------	--------------------------------------	------------------

Stadtrat

Überschreitung Voranschlagskredit	GO Art. 27, 37 lit. b	
- pro Einzelfall	Bis 2% Steuerertrag	SFr. 645'000.00
- höchstens pro Jahr	Bis 4% Steuerertrag	SFr. 1'290'000.00

Überschreitung Sonderkredit	GO Art. 27, 37 lit. d	
	Bis 10% der Kreditsumme	Unbestimmt

Finanz- und Grundstücksgeschäfte gem. GG Art. 10 lit. c Ziffer 4	GO Art. 18 lit. c	
	Bis 7.5% Steuerertrag	SFr. 2'418'750.00

Gemeindeversammlung

Voranschlagskredit	GO Art. 18, 37 lit. a	
	Alles	Unbestimmt

Nachtragskredit	GO Art. 18, 37 lit. b	
- pro Einzelfall	Ab 2% Steuerertrag	SFr. 645'000.00
- höchstens pro Jahr	Ab 4% Steuerertrag	SFr. 1'290'000.00

Finanz- und Grundstücksgeschäfte gem. GG Art. 10 lit. c Ziffer 4	GO Art. 18 lit. c	
	Ab 7.5% Steuerertrag	SFr. 2'418'750.00

Sonderkredit	GO Art. 18 lit b, 37 lit. c	
	Ab 7.5% Steuerertrag	SFr. 2'418'750.00

Zusatzkredit (Überschr. Sonderkredit)	GO Art. 18 lit. b, 37 lit. d	
	Ab 10% der Kreditsumme	Unbestimmt

Stimmberechtigte (Urne)

Sonderkredit	GO Art. 24 Abs. 1 lit. b	
	Ab 10% Steuerertrag	SFr. 3'225'000.00

Berechnungsbasis Budget 2018**1.85 Einheiten**

Steuerertrag laufendes Jahr	SFr. 29'400'000.00
Sondersteuer auf Kapitalauszahlungen	SFr. 700'000.00
Steuerertrag der Vorjahre	SFr. 1'400'000.00
Quellensteuer	SFr. 630'000.00
Nachsteuern und Steuerstrafen	SFr. 120'000.00
Total Steuerertrag	SFr. 32'250'000.00

Umrechnung auf 1 Einheit	SFr. 17'432'432.43
Gerundet	SFr. 17'297'300.00
1/10 Einheit =	SFr. 1'729'730.00

5. Bruttozahlen

	VORANSCHLAG 2018		VORANSCHLAG 2017		RECHNUNG 2016	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0. Allgemeine Verwaltung	7'864'400	3'296'800	7'491'700	3'308'300	7'465'283.01	3'308'764.26
1. Öffentliche Sicherheit	2'677'200	1'776'800	2'616'800	1'735'200	2'499'677.01	1'909'338.71
2. Bildung	22'636'400	12'584'600	22'834'100	12'617'000	22'285'106.13	12'877'149.70
3. Kultur und Freizeit	2'609'000	746'300	2'768'400	845'300	2'564'328.65	828'026.30
4. Gesundheit	17'171'900	14'799'200	17'102'700	14'723'300	16'222'145.67	13'955'253.37
5. Soziale Wohlfahrt	11'454'800	1'701'900	10'143'700	1'750'600	10'175'341.12	1'966'523.94
6. Verkehr	5'052'200	3'103'200	5'323'200	3'271'900	5'053'500.22	3'205'665.02
7. Umwelt- u. Raumordnung	6'564'800	6'088'100	6'517'600	6'051'300	6'365'793.75	5'964'314.75
8. Volkswirtschaft	361'100	851'500	270'500	778'400	228'971.40	740'830.80
9. Steuern und Finanzen	8'207'700	37'846'900	8'532'400	37'612'700	6'787'952.12	35'608'189.44
	84'599'500	82'795'300	83'601'100	82'694'000	79'648'099.08	80'364'056.29
Aufwandüberschuss		1'804'200		907'100		
Ertragsüberschuss					715'957.21	
	84'599'500	84'599'500	83'601'100	83'601'100	80'364'056.29	80'364'056.29

6. Nettozahlen

	Rechnung	Voranschlag	Voranschlag	Abweichungen VA	
	2016	2017	2018	in Franken	in %
Aufwandpositionen					
0. Allgemeine Verwaltung	4'156'518.75	4'183'400	4'567'600	384'200	9.18 %
1. Öffentliche Sicherheit	590'338.30	881'600	900'400	18'800	2.13 %
2. Bildung	9'407'956.43	10'217'100	10'051'800	-165'300	-1.62 %
3. Kultur und Freizeit	1'736'302.35	1'923'100	1'862'700	-60'400	-3.14 %
4. Gesundheit	2'266'892.30	2'379'400	2'372'700	-6'700	-0.28 %
5. Soziale Wohlfahrt	8'208'817.18	8'393'100	9'752'900	1'359'800	16.20 %
6. Verkehr	1'847'835.20	2'051'300	1'949'000	-102'300	-4.99 %
7. Umwelt und Raumordnung	401'479.00	466'300	476'700	10'400	2.23 %
	28'616'139.51	30'495'300	31'933'800	1'438'500	4.72 %
Ertragspositionen					
8. Volkswirtschaft	511'859.40	507'900	490'400	-17'500	-3.45 %
9. Steuern und Finanzen	28'820'237.32	29'080'300	29'639'200	558'900	1.92 %
	29'332'096.72	29'588'200	30'129'600	541'400	1.83 %
Ertragsüberschuss	715'957.21				
Aufwandüberschuss		907'100	1'804'200	897'100	

7. Artengliederung

	Voranschlag 2018	Voranschlag 2017	Rechnung 2016
AUFWAND			
30 Personalaufwand	35'808'800	35'525'900	34'143'697.90
31 Sachaufwand	11'626'300	11'444'100	10'328'185.31
32 Passivzinsen	938'400	1'235'600	1'283'892.94
33 Abschreibungen	8'228'400	8'187'000	5'966'553.46
34 Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	635'700	615'200	732'268.30
35 Entschädigung an Gemeinwesen	3'037'500	3'007'100	2'739'044.65
36 Eigene Beiträge	18'947'300	17'838'400	17'645'613.79
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0.00
38 Einlagen in Spezialfinanzierung + Stiftungen	3'442'400	3'587'900	4'743'928.18
39 Interne Verrechnungen	1'934'700	2'159'900	2'064'914.55
	84'599'500	83'601'100	79'648'099.08
ERTRAG			
40 Steuern	34'239'500	34'079'400	33'962'281.43
41 Regalien und Konzessionen	611'800	611'300	605'260.85
42 Vermögenserträge	1'900'200	1'919'000	1'743'697.51
43 Entgelte	22'413'900	22'381'600	22'742'162.05
44 Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	952'400	826'100	777'406.00
45 Rückerstattungen von Gemeinwesen	8'228'400	8'545'200	8'670'182.35
46 Beiträge für eigene Rechnung	8'873'300	8'548'400	8'238'922.65
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0.00
48 Entnahmen aus Spezialfinanzierung + Stiftungen	3'641'100	3'623'100	1'559'228.90
49 Interne Verrechnungen	1'934'700	2'159'900	2'064'914.55
	82'795'300	82'694'000	80'364'056.29
Total Aufwand	84'599'500	83'601'100	79'648'099.08
Total Ertrag	82'795'300	82'694'000	80'364'056.29
Ergebnis	-1'804'200	-907'100	715'957

1. Erläuterungen zur Investitionsrechnung 2018

1.1 Investitionen im Verwaltungsvermögen

Die Investitionsrechnung enthält die Ausgaben und Einnahmen, mit denen **bedeutende Werte des Verwaltungsvermögens** mit mehrjähriger Nutzungsdauer geschaffen werden.

Für Gemeinden zwischen 5'001 und 10'000 Einwohnern müssen Investitionen ab Fr. 150'000.-- in die Investitionsrechnung aufgenommen werden (VoFHG § 10, Abs. 1). Investitionen mit mehrjähriger Nutzungsdauer, die unter den Limiten gemäss Absatz 1 liegen, können der Laufenden Rechnung oder der Investitionsrechnung belastet werden.

Ordentliche Voranschlagskredite

Investitionen bis Fr. 2'418'750.-- werden mit dem Voranschlag der Investitionsrechnung bewilligt und benötigen keine separate Traktandierung.

Sonderkredite

Als **Sonderkredite mit separater Traktandierung** sind zu bewilligen:

- Investitionen (frei bestimmbare Ausgaben) über Fr. 2'418'750.--.
- Investitionen, die für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen.

Urnenverfahren

Die Limiten für ein Urnenverfahren sind Investitionen über Fr. 3'225'000.--.

Einnahmen

In der Investitionsrechnung zu verbuchen sind ebenfalls die Investitionseinnahmen wie Anschlussgebühren, Perimeterbeiträge, Subventionen usw.

1.2 Investitionen im Finanzvermögen

Wertvermehrende Investitionen im **Finanzvermögen** werden aktiviert und direkt in der Bestandesrechnung verbucht. Die Finanzkompetenz des Stadtrats geht bis zu 7.5 % des Steuerertrages = Fr. 2'418'750.--.

Ausgaben über Fr. 2'418'750.-- sind ebenfalls zu aktivieren, setzen aber einen Sonderkredit mit **separater Traktandierung** voraus.

Legende:

VoFHG = Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden

2. Zusammenzug

	BUDGET 2018		BUDGET 2017		RECHNUNG 2016	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Sonderkredite	12'400'000	0	3'350'000		7'228'534.05	95'199.00
Voranschlagskredite	3'492'000	632'000	5'520'000	867'000	4'986'576.20	2'033'858.30
Total	15'892'000	632'000	8'870'000	867'000	12'215'110.25	2'129'057.30
Nettoinvestitionen		15'260'000		8'003'000		10'086'052.95
	15'892'000	15'892'000	8'870'000	8'870'000	12'215'110.25	12'215'110.25

3. Funktionale Gliederung

	BUDGET 2018		BUDGET 2017		RECHNUNG 2016	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0. Allgemeine Verwaltung			885'000		217'750.25	
1. Öffentliche Sicherheit	130'000	45'000			51'772.35	
2. Bildung	7'915'000		650'000		2'195'802.40	
3. Kultur und Freizeit	157'000		750'000	80'000	2'108'487.90	1'133'170.10
4. Gesundheit	325'000	17'000	175'000	17'000	5'335'569.35	79'993.75
5. Soziale Wohlfahrt						
6. Verkehr	4'800'000		3'625'000	200'000	860'830.65	69'281.30
7. Umwelt und Raumordnung	2'565'000	570'000	2'785'000	570'000	1'348'801.60	846'612.15
8. Volkswirtschaft					96'095.75	
Nettoinvestitionen	15'892'000	632'000	8'870'000	867'000	12'215'110.25	2'129'057.30
		15'260'000		8'003'000		10'086'052.95
	15'892'000	15'892'000	8'870'000	8'870'000	12'215'110.25	12'215'110.25

4. Artengliederung

	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
50. Sachgüter						
500 Grundstücke						
501 Tiefbauten	6'245'000		5'590'000		3'517'727.35	
503 Hochbauten	7'735'000		1'350'000		7'596'256.20	
506 Mobilien, Maschinen Fahrzeuge	705'000		1'220'000		391'445.90	
509 Übrige Sachgüter			50'000		96'095.75	
56. Eigene Beiträge						
561 Kanton	292'000					
562 Gemeinden	525'000		310'000		353'328.65	
564 Gem.-wirtsch. U'nehmen						
565 Beiträge an private Institutionen	40'000		100'000			
58. Uebrige Ausgaben						
581 Planungen	350'000		250'000		260'256.40	
60. Abgang von Sachgütern						
600 Grundstücke						23'631.30
603 Hochbauten						
61. Nutzungsabgaben						
610 Anschlussgebühren		570'000		570'000		596'743.05
611 Erschliessungsbeiträge						
612 Perimeterbeiträge						
63. Rückerstattung für Sachgüter						
631 Tiefbauten						
633 Hochbauten						
64. Rückzahlung von eigenen Beiträgen						
642 Gemeinden		17'000		17'000		16'993.75
66. Beiträge eigene Rechnungen						
660 Bund						
661 Kanton		45'000		80'000		96'209.20
662 Gemeinden				200'000		53'650.00
669 Uebrige						1'341'830.00
5. Ausgaben	15'892'000		8'870'000		12'215'110.25	
6. Einnahmen		632'000		867'000		2'129'057.30
Nettoinvestitionen		15'260'000		8'003'000		10'086'052.95
	15'892'000	15'892'000	8'870'000	8'870'000	12'215'110.25	12'215'110.25

6. Voranschlagskredite der Investitionsrechnung 2018

Kommentar Voranschlagskredite 2018

Stadt Sursee

145	Feuerwehr Region Sursee
145.506.10	Neuanschaffung Zugfahrzeug
145.661.01	Beitrag GVL
145.506.11	Neuanschaffung Grosslüfter
145.661.01	Beitrag GVL
217	Schulhäuser
	Schulhäuser allg.
217.506.01	Ersatz und Anschaffungen Beamer
	Schulhaus St. Georg
217.501.01	Ersatz und Neubau Ruptanbelag (roter Belag)
	Sekundarschulareal
217.503.20	Umbauten und Instandsetzung Schulzimmer St. Georg, Neu St. Georg, Georgette
	Neubau Oberstufenschulhaus
217.503.19	Planung Neubau Oberstufenschulhaus mit Turnhalle
300	Stadtheater
300.565.00	Beitrag an Stadtheater für die Gebäudesanierung. Leistungsvereinbarung über fünf Jahre
341	Stadhalle/Sportanlagen
341.503.03	Stadhalle, Wärmepumpe ersetzen
341	Sporthalle Kotten (Miteigentum Stadt 30 %)
341.561.00	Investitionsbeiträge an Kanton für Sanierungen und Optimierungen
410	Regionales Pflegeheim
410.642.00	Seeblick, Rückzahlung Investitionsbeiträge
415	AltersZentrum St. Martin
415.503.00	Diverse bauliche Anpassungen
415.506.00	Diverse Anschaffungen Mobiliar (inkl. elektronische Pflegedokumentation)
620	Gemeindestrassen
	Münsterstrasse: Münsterplatz - Ringstrasse
620.501.38	Planung Sanierung
	Luzernstrasse, Trottoirneubau (Portmann)
620.501.27	Trottoirneubau
	Oberer Graben: Münsterplatz bis Geuenseestrasse
620.501.71	Planung Sanierung
	Leopold-/Industriestrasse
620.501.12	Planung Gestaltung
	Velonetz
620.501.40	Planung Velonetz Massnahmen Su 02 - Su 13
620	Werkdienst
620.506.00	Ersatz Lieferwagen Mercedes
620.506.00	Ersatz Piaggio Porter
650	Regionalverkehr
650.561.00	Beitrag an Öffentlichen Verkehr, Investitionsbeiträge (Beitrag an Kanton)
650.581.00	Planung Busbahnhof / Bahnhofgestaltung

6. Voranschlagskredite der Investitionsrechnung 2018

Stadt Sursee Konto	Bezeichnung	Voranschlag 2018	
		Ausgaben	Einnahmen
145	Feuerwehr Region Sursee		
145.506.10	Zugfahrzeug	50'000.00	
145.661.01	Beitrag GVL		17'000.00
145.506.11	Grosslüfter	80'000.00	
145.661.01	Beitrag GVL		28'000.00
217	Schulhäuser		
	Allgemein		
217.506.01	Ersatz und Anschaffungen Beamer	100'000.00	
217.501.01	Schulhaus St. Georg St. Georg Ruptanbelag	70'000.00	
217.503.20	Sekundarschulareal Umbauten und Instandsetzung Schulzimmer	45'000.00	
217.503.19	Neubau Oberstufenschulhaus Neubau Oberstufenschulhaus mit Turnhalle	400'000.00	
300	Stadttheater		
300.565.00	Investitionsbeitrag an Stadttheater	40'000.00	
341	Stadhalle/Sportanlagen		
341.503.03	Diverse bauliche Anpassungen	25'000.00	
341	Sporthalle Kotten (Miteigentum Stadt)		
341.561.00	Investitionsbeitrag an Kanton	92'000.00	
410	Regionales Pflegeheim		
410.642.00	Rückzahlung Investitionsbeiträge		17'000.00
415	AltersZentrum St. Martin		
415.503.00	Diverse bauliche Anpassungen	100'000.00	
415.506.00	Diverse Anschaffungen Mobiliar	225'000.00	
620	Gemeindestrassen		
620.501.38	Münsterstrasse: Münsterplatz - Ringstrasse Strassensanierung	50'000.00	
620.501.27	Luzernstrasse, Tottoirneubau (Portmann) Trottoirneubau	355'000.00	
620.501.71	Oberer Graben: Münsterplatz bis Geuenseestrasse Planung Sanierung	100'000.00	
620.501.12	Leopold-/Industriestrasse Planung Gestaltung	100'000.00	
620.501.40	Planung Velonetz	150'000.00	
620	Werkdienst		
620.506.00	Ersatz Lieferwagen	55'000.00	
620.506.00	Ersatz Transportfahrzeug	60'000.00	
650	Regionalverkehr		
650.561.00	Investitionsbeitrag Öffentlicher Verkehr	200'000.00	
650.581.00	Planung Busbahnhof	100'000.00	

6. Voranschlagskredite der Investitionsrechnung 2018

Kommentar Voranschlagskredite 2018

Stadt Sursee

705	Wasserversorgung
	St. Urbanstrasse
620.501.76	Deckbelag
705.501.76	Netzsanierung Wasser
705.610.00	Anschlussgebühren gemäss Wasserreglement
715	Siedlungsentwässerung
	ARA-Gemeindeverband Surental
715.562.00	Investitionen gemäss Masterplan
715.610.00	Anschlussgebühren gemäss Siedlungsentwässerungsreglement
745	Regionaler Friedhof
745.501.00	Neugestaltung Gräberfelder Nr. 11 - 16, 2. Etappe
780	Übriger Umweltschutz
780.501.00	Planung und Umsetzung Lärmschutz Gemeindestrassen
790	Raumplanung
790.581.04	Ortsplanungsrevision
790.581.00	Bahnhofplanung

6. Voranschlagskredite der Investitionsrechnung 2018

Stadt Sursee Konto	Bezeichnung	Voranschlag 2018	
		Ausgaben	Einnahmen
705	Wasserversorgung		
	St. Urbanstrasse		
620.501.76	Deckbelag	30'000.00	
705.501.76	Netzsanierung Wasser	160'000.00	
705.610.00	Anschlussgebühren		270'000.00
715	Siedlungsentwässerung		
	ARA-Gemeindeverband Surental		
715.562.00	Investitionen gemäss Masterplan	525'000.00	
715.610.00	Anschlussgebühren		300'000.00
745	Regionaler Friedhof		
745.501.00	Neugestaltung Gräberfelder Nr. 11 - 16	30'000.00	
780	Übriger Umweltschutz		
780.501.00	Lärmschutzmassnahmen	100'000.00	
790	Raumplanung		
790.581.04	Ortsplanungsrevision	150'000.00	
790.581.00	Bahnhofplanung	100'000.00	
	TOTAL Voranschlagskredite	3'492'000.00	632'000.00
	Nettoinvestitionen		2'860'000.00

**Antrag und Verfügung des Stadtrats an
die ordentliche Gemeindeversammlung
vom Montag, 11. Dezember 2017**

Der Stadtrat hat den Finanz- und Aufgabenplan für die Periode 2018 - 2022, das Jahresprogramm für das Jahr 2018 und den Voranschlag für das Jahr 2018 verabschiedet und beantragt Folgendes:

1. Vom Finanz- und Aufgabenplan 2018 - 2022 sei zustimmend Kenntnis zu nehmen.
2. Vom Jahresprogramm 2018 sei zustimmend Kenntnis zu nehmen.
3. Die Laufende Rechnung 2018 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 1'804'200.00 sowie die Investitionsrechnung 2018 mit einer Nettoinvestitionszunahme von Fr. 15'260'000.00 seien zu genehmigen.
4. Der Steuerfuss 2018 sei unverändert mit 1.85 Einheiten festzusetzen.
5. Der Stadtrat sei zur Aufnahme von Fremdkapital zur Deckung des Mittelbedarfs von Fr. 18'034'500.00 zu ermächtigen.
6. Der Kontrollbericht der kantonalen Finanzaufsicht vom 28. April 2017 zum Voranschlag 2017 und zum Finanz- und Aufgabenplan für die Periode 2017 - 2021 wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet: „Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob der Voranschlag 2017 sowie der Finanz- und Aufgabenplan 2017 - 2021 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar sind und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Im Rahmen dieser Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte feststellen können, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden.“

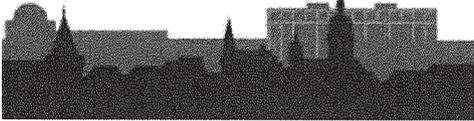
Verfügung

Der Finanz- und Aufgabenplan, das Jahresprogramm und der Voranschlag werden der Controlling-Kommission übergeben. Diese erstattet über das Prüfungsergebnis zuhanden des Stadtrats und der Stimmberechtigten einen Bericht und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung des Voranschlags ab.

Sursee, 22. September 2017

Beat Leu
Stadtpräsident

Heinz Wyss
Stadtschreiber-Stellvertreter



Datum 18. Oktober 2017

An die Stimmberechtigten
der Stadt Sursee

Bericht zum Finanz- und Aufgabenplan, Voranschlag, Jahresprogramm und Leistungsauftrag Alterszentrum

Als Controlling-Kommission haben wir den Finanz- und Aufgabenplan für die Periode von 2018 bis 2022, den Voranschlag (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) und das Jahresprogramm für das Jahr 2018 der Stadt Sursee sowie den Leistungsauftrag des Alterszentrums für 2018 beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch für Rechnungs-kommissionen und Controlling-Kommissionen des Kantons Luzern.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Finanz- und Aufgabenplan, der Voranschlag und das Jahresprogramm den gesetzlichen Vorschriften. Die aufgezeigten Entwicklungen der Gemeinde erachten wir als sehr angespannt. Wir beantragen vom Finanz- und Aufgabenplan 2018 – 2022 Kenntnis zu nehmen.

Den vom Stadtrat vorgeschlagenen Steuerfuss von 1.85 Einheiten beurteilen wir als notwendig.

Gemäss unserer Beurteilung erfolgte die Erstellung des Leistungsauftrags für das Alterszentrum St. Martin ordnungsgemäss.

Wir empfehlen, den vorliegenden Voranschlag mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 1'804'200.00 zu genehmigen.

Controlling-Kommission Stadt Sursee

Der Präsident:

Roland Bieri

Die Mitglieder:

Bruno Frey

Stefan Koller

Stefan Gautschi

Marcel Broch

Beschlussfassung über die Revision der Gemeindeordnung (GO) der Stadt Sursee vom 23. September 2007 aufgrund des neuen Finanzhaushaltsgesetzes für Gemeinden (FHGG) / HRM2 sowie aufgrund von weiteren Änderungen gesetzlicher Grundlagen

INHALTSVERZEICHNIS

Ausgangslage

1. Von HRM1 zu HRM2
2. Neu auch Globalbudgets
 - 2.1. Was ändert sich konkret?
 - 2.2. Einsatz der Instrumente
 - 2.3. Leistungsvereinbarungen und Globalbudget
 - 2.4. Kreditrecht
 - 2.5. Ausgabenrecht
3. Anpassungen in der Gemeindeordnung der Stadt Sursee vom 23. September 2007
4. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens bei den politischen Parteien der Stadt Sursee, der Controlling-Kommission und weiteren Interessierten
5. Spätere Anpassungen der Gemeindeordnung der Stadt Sursee vom 23. September 2007
6. Würdigung
7. Antrag des Stadtrats

Anhänge:

- *Überarbeitete Gemeindeordnung der Stadt Sursee vom 23. September 2007*
- *Neue Bestimmungen gemäss § 14 (Nachtragskredit) und § 15 und § 16 (in Bezug zu Art. 27 der neuen Gemeindeordnung der Stadt Sursee) des FHGG*
- *Finanzkompetenzen neue Gemeindeordnung*

Ausgangslage

Im Jahr 2016 hat das Luzerner Kantonsparlament ein neues Finanzhaushaltsgesetz für Gemeinden (FHGG) verabschiedet sowie verschiedene Änderungen am Gemeindegesetz vorgenommen. Mit der Änderung wird die neue Rechnungslegung nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 mit Globalbudget (HRM2) umgesetzt. Das neue Gesetz tritt per 1. Januar 2019 in Kraft. Die Gesetzesrevision bedingt Anpassungen in den Gemeindeordnungen der Luzerner Gemeinden und somit auch in der Gemeindeordnung der Stadt Sursee vom 23. September 2007.

1. Von HRM1 zu HRM2

Basis der aktuellen Rechnungslegung der Luzerner Gemeinden ist das sogenannte Harmonisierte Rechnungsmodell 1 (HRM1). Dieses wurde vor fast 50 Jahren entwickelt und ist seither methodisch nur wenig angepasst worden. Gleichzeitig hat sich die Rechnungslegung in der Privatwirtschaft laufend reformiert und modernisiert. Die Unterschiede in der Rechnungslegung zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor sind somit stetig gewachsen. Die öffentliche Rechnungslegung nach HRM1 wird heute als schwer verständlich und veraltet beurteilt. Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren beschloss deshalb, das bestehende Rechnungslegungsmodell zu überarbeiten. Die neuen Fachempfehlungen wurden 2008 unter dem Namen HRM2 herausgegeben. Den Kantonen wurde nahegelegt, die Vorschriften zunächst auf Kantonsebene einzuführen und innerhalb von 10 Jahren auch auf die Gemeinden auszuweiten. Für den Kanton Luzern wurden die neuen Regelungen per 1. Januar 2011 im Rahmen des Gesetzes über die Steuerung von

Finanzen und Leistungen (FLG) eingeführt. Mit dem neuen Finanzhaushaltsgesetz für Gemeinden (FHGG) stellt der Kanton Luzern nun als einer der letzten Kantone der Schweiz auch auf kommunaler Ebene auf das neue System um. Der Kanton regelt den Finanzhaushalt der Gemeinden im Gesetz, in der Verordnung sowie in den Weisungen der Finanzaufsicht sehr detailliert. Für die Gemeinden besteht deshalb nur wenig Handlungsspielraum, eigene Regelungen in der Gemeindeordnung zu treffen – lediglich bei den Finanzkompetenzen von Stadtrat, Gemeindeversammlung und Stimmberechtigten bzw. Urnenabstimmung bleiben Gestaltungsmöglichkeiten. Weitere Änderungen ergeben sich aus den umgebauten Instrumenten und den Begriffen.

Anpassungen bei den Abläufen auf Verwaltungsebene werden vom Stadtrat separat geregelt (interne Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigungen etc.).

2. Neu auch Globalbudgets

Bei den Gemeinden des Kantons Luzern steht mit der Umstellung auf HRM2 ein eigentlicher Paradigmenwechsel an: Denn der Kanton führt per 1. Januar 2019 nicht nur das neue Rechnungsmodell ein, sondern gleichzeitig auch Globalbudgets. Die wichtigsten Änderungen ergeben sich aus dem neuen Finanzhaushaltsgesetz für Gemeinden (FHGG).

2.1. Was ändert sich konkret?

HRM2:

Anpassung von Begriffen	<i>Bisher</i>	<i>Neu</i>
	Bestandesrechnung	Bilanz
	Laufende Rechnung	Erfolgsrechnung
	Voranschlag	Budget
„True and fair“-Prinzip	Buchhaltung mit tatsächlichen Werten Wegfall von stillen Reserven Neubewertung der Anlagen (Restatement)	
Finanzplanung (bis 30. Juni des Rechnungsjahres)	Gemeindestrategie (10 Jahre) Legislaturprogramm (4 Jahre) Neuer Aufgaben- und Finanzplan (4 Jahre) inkl. Leistungsaufträge der Bereiche inkl. Budget mit Steuerfuss (1 Jahr)	
Finanzkontrolle/Rechenschaft (bis 31. Dezember des Jahres)	Jahresbericht mit Jahresrechnung Beteiligungsstrategie (alle 4 Jahre)	
Gemeindeversammlung	Gemeindestrategie	→ Kenntnisnahme
	Legislaturprogramm	→ Kenntnisnahme
	Aufgaben-/Finanzplan	→ Kenntnisnahme
	inkl. Budget u. Steuerfuss	→ Genehmigung
	Jahresbericht/-rechnung	→ Genehmigung
	Beteiligungsstrategie	→ Kenntnisnahme

2.2. Einsatz der Instrumente

Das revidierte Gemeindegesetz sieht vor, dass von jeder Gemeinde verbindlich eine Gemeindestrategie und ein Legislaturprogramm zu erarbeiten ist. Die Gemeindestrategie hat einen Horizont von zehn Jahren und ist alle vier Jahre zu überarbeiten. Das konkretere Legislaturprogramm deckt eine Periode von vier Jahren ab und ist zu Beginn jeder Legislatur zu überarbeiten. Komplette neu sind diese Instrumente für die Stadt Sursee nicht. Bereits

heute bestehen eine Gemeindestrategie („Leben – Wohnen – Arbeiten in Sursee“) sowie ein Legislaturprogramm (bisher „Richtlinienprogramm“ genannt).

Es obliegt den Gemeinden zu regeln, in welcher Form sie die beiden Instrumente der Gemeindeversammlung zur Kenntnis bringen wollen. In einigen Gemeinden erfolgt dies alleine durch die Präsentation des Inhalts, ohne Abstimmung und ohne die Möglichkeit, Bemerkungen anzubringen. Die Stadt Sursee hat gute Erfahrungen gesammelt mit der zustimmenden, ablehnenden oder lediglichen Kenntnisnahme sowie der Möglichkeit, Bemerkungen durch Abstimmungen zu überweisen. Dies soll deshalb beibehalten werden.

Spürbarer umgestellt wird das Instrument der Finanzplanung. Der bisherige Aufgaben- und Finanzplan, der Voranschlag und das Jahresprogramm werden neu in ein einziges Dokument integriert, den Aufgaben- und Finanzplan (AFP). Damit werden die gegenseitigen Abhängigkeiten von Budget und Finanzplan besser ersichtlich. Das Budget stellt das erste Jahr des AFP dar und wird von den Stimmberechtigten in einer Abstimmung gleichzeitig mit dem Steuerfuss erlassen, der Finanzplan bleibt ein Planungsinstrument des Stadtrats und wird lediglich zur Kenntnis gebracht.

Auch die Berichterstattung erfährt Veränderungen. Die Jahresrechnung und der Jahresbericht werden mit verschiedenen Elementen der Rechenschaft in einen einzigen Jahresbericht integriert.

Die Controlling-Kommission begleitet wie bisher den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Stadtrat. Neu berät sie aber auch über Entwürfe von rechtsetzenden Erlassen (Reglemente).

2.3. Leistungsvereinbarungen und Globalbudget

Besonders einschneidend für die Gemeinde wird die vom Kanton Luzern vorgeschriebene Umstellung auf Leistungsvereinbarungen mit Globalbudgets.

Die Aufgaben, die möglichst miteinander verknüpft sind, werden in Bereichen zusammengefasst. Im Aufgaben- und Finanzplan werden zu jedem Bereich das aktuelle Budget sowie die nächsten drei Planjahre abgebildet. Zu jedem Bereich sind aufzuführen:

- politischer Leistungsauftrag
- Bezug zum Legislaturprogramm
- Chancen und Risiken
- Massnahmen und Projekte mit finanziellen Konsequenzen
- Messgrössen
- Entwicklung der Finanzen

Die Botschaft für die Budgetierung enthält für jeden Aufgabenbereich einen politischen Leistungsauftrag und dazu einen entsprechenden Budgetkredit (Globalkredit) in Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung. Globalbudgetierung bedeutet, dass die Aufwendungen nicht mehr wie heute detailliert kontenweise, sondern hinsichtlich eines Aufgabenbereichs der Stadt global dargestellt, an konkrete Leistungen gekoppelt und von der Gemeindeversammlung bewilligt werden.

Da die Ausgaben nicht mehr spezifiziert werden, ist es auch nicht mehr möglich mit der Festlegung des Budgetkredits gleichzeitig die Ausgabe zu bewilligen. Nach Verabschiedung des Budgets braucht es daher für jede Ausgabe nebst dem Budgetkredit einen separaten Ausgabenbewilligungsbeschluss.

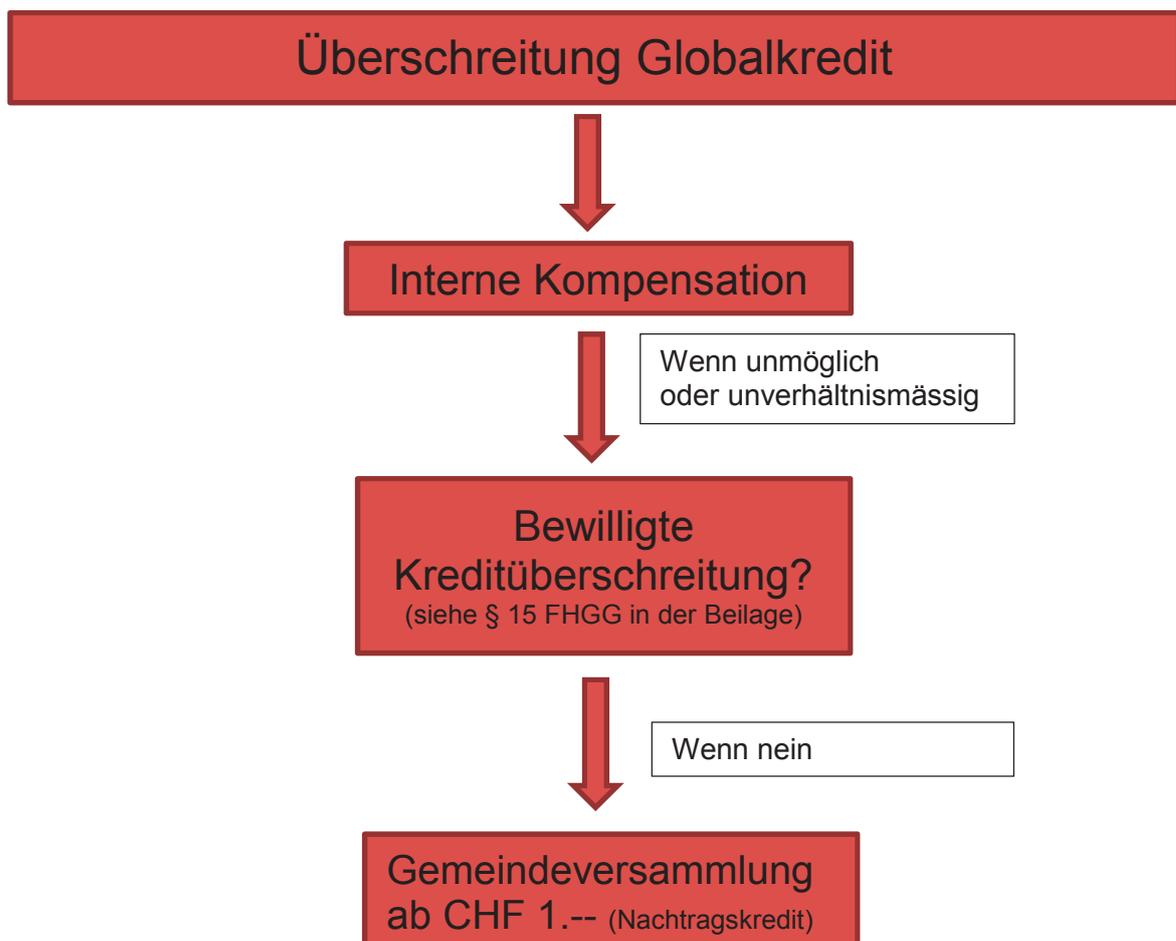
Als Konsequenz trennt das FHGG das Kreditrecht strikt vom Ausgabenrecht.

2.4. Kreditrecht

Die Gemeindeversammlung bestellt an der Budgetversammlung Leistungen der Stadt zu einem entsprechenden Preis. Neu kann die Stimmbevölkerung keine finanziellen Mittel mehr auf Kontostufe beschliessen. Dies soll mit der Kompetenz der Stimmberechtigten aufgewogen werden, Leistungsaufträge formulieren bzw. anpassen zu können. Auch können die Stimmberechtigten das Globalbudget und/oder den Zeitpunkt einzelner Projekte (Investitionen) verändern. Die Budgethoheit wird aber faktisch durch gebundene Ausgaben eingeschränkt (Bsp.: gesetzlicher Bildungsauftrag).

Die Verwaltung bzw. die Aufgabenbereiche erhalten mit dem neuen System mehr Freiheiten. So können Gelder innerhalb eines Bereichs verschoben werden. Auch besteht die Möglichkeit, Kreditreste auf das neue Jahr zu übertragen, wenn Arbeiten innerhalb der vorgesehenen Periode nicht abgeschlossen werden können. Sie haben das Globalbudget aber strikt einzuhalten. Falls der Globalkredit nicht ausreicht, müssen Kreditüberschreitungen intern im Aufgabenbereich gegenkompensiert werden. Ist dies nicht möglich oder unverhältnismässig oder handelt es sich nicht um eine bewilligte Kreditüberschreitung, müssen bei der Gemeindeversammlung bereits ab CHF 1.-- Nachtragskredite beantragt werden.

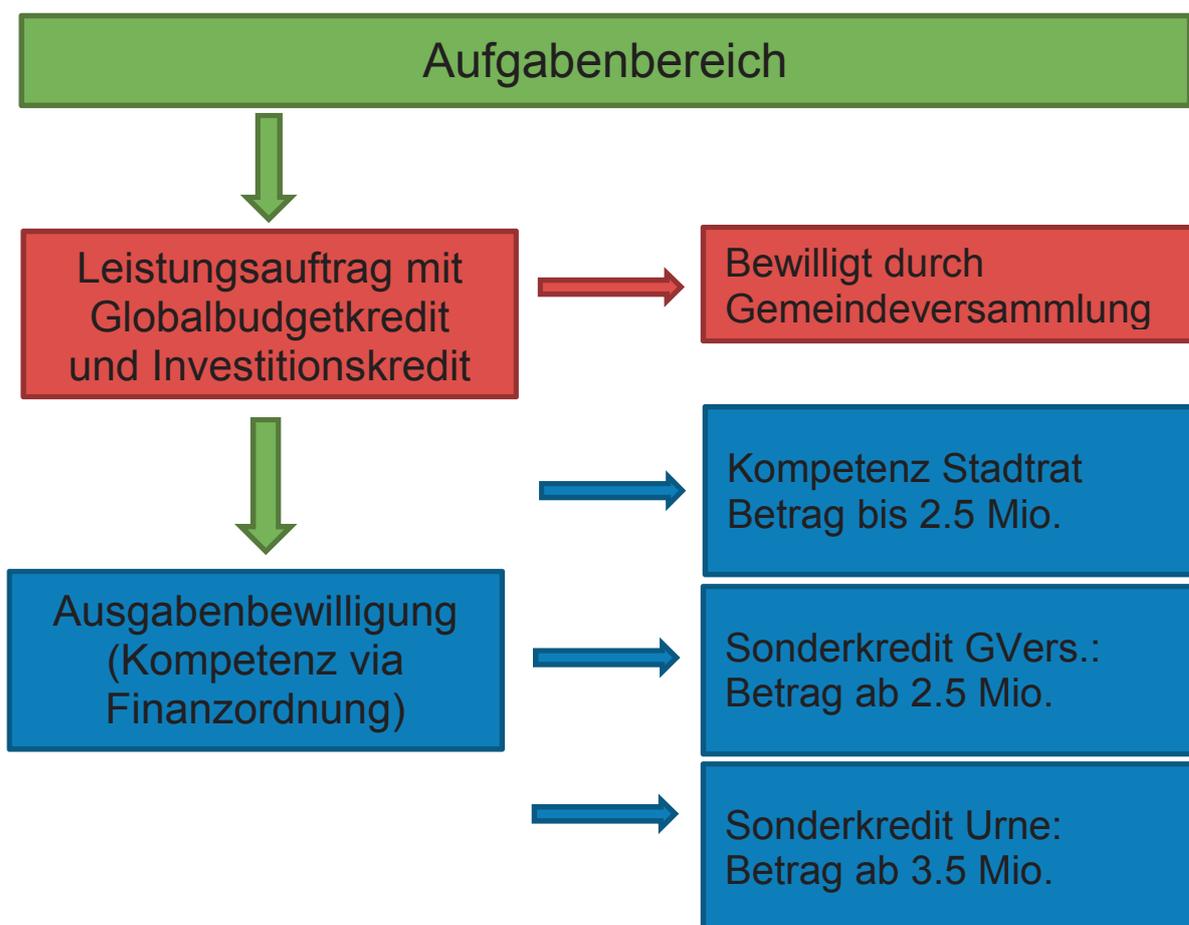
Ablauf Kreditüberschreitung als Grafik:



2.5. Ausgabenrecht

Jede Ausgabe muss separat ausgelöst werden – je nach Höhe des Betrags von der Verwaltung, vom Stadtrat oder erneut von den Stimmberechtigten. Der Grundsatz lautet: jede Ausgabe benötigt eine gesetzliche Grundlage, einen bewilligten Budgetkredit sowie eine Ausgabenbewilligung. Die Zuständigkeiten regeln die Gemeindeordnung und die Finanzkompetenzordnung der Stadt Sursee (siehe Anhang: *Finanzkompetenzen neue Gemeindeordnung*).

Ablauf im Kredit- und Ausgabenrecht als Grafik:



Zum Schluss noch einmal ein Überblick:

Bisher (herkömmliches Budget)	Neu (Globalbudget)
Beträge auf einzelne Konten budgetiert	Budget global auf ganzen Aufgabenbereich
Keine verbindlichen Angaben zu den Leistungen innerhalb der einzelnen Konten	Leistungsaufträge bestimmen die Höhe des Kredits

Bisher (herkömmliches Budget)	Neu (Globalbudget)
An der Gemeindeversammlung Budgetdebatte zu jedem Posten (Einzelkontos) möglich mit abschliessendem Budgetbeschluss → Fokus auf finanzielle Komponenten	An der Gemeindeversammlung Debatte und Beschluss über Leistungen, Messgrössen und Zielsetzungen pro Bereich sowie Globalkredit und Investitionen → Fokus auf Leistungsauftrag/-erfüllung
Sonderkredite ab einer bestimmten Summe bewilligt durch Gemeindeversammlung	Sonderkredite ab einer bestimmten Summe bewilligt durch Gemeindeversammlung
Betrag darf nur für ein Einzelkonto verwendet und nicht überschritten werden	Beträge dürfen innerhalb eines Aufgabensbereichs verschoben werden
Kosten pro Konto dürfen nicht überschritten werden (Nachtragskredit pro Konto nötig)	Globalbudget darf nicht überschritten werden (ausser gebundene Ausgaben, unvorhersehbare Ereignisse, durchlaufende Beiträge, Abschreibungen. Nachtragskredite ab CHF 1.-- via Gemeindeversammlung)
Kreditreste verfallen Ende Jahr	Kreditreste dürfen übertragen werden, wenn Arbeiten in der vorgesehenen Periode nicht abgeschlossen werden können

3. Anpassungen in der Gemeindeordnung der Stadt Sursee vom 23. September 2007

Der Stadtrat hat Anpassungen in der bestehenden Gemeindeordnung der Stadt Sursee vorgenommen (*siehe Anhang: überarbeitete Gemeindeordnung der Stadt Sursee vom 23. September 2007*).

Neben den Anpassungen aufgrund von HRM2 sind in der aktuell gültigen Gemeindeordnung auch weitere Anpassungen notwendig: einerseits redaktionelle, andererseits Anpassungen aufgrund von Änderungen von anderen gesetzlichen Grundlagen (z. B. Wegfall Wahl FriedensrichterIn durch die Gemeindeversammlung (Art. 16 Abs. 2 lit. e GO)).

Als neuen Artikel ebenfalls aufgenommen wurde die Kompetenz des Stadtrats zur Ergreifung des Gemeindereferendums gemäss § 86 der Kantonsverfassung (*siehe Anhang: überarbeitete Gemeindeordnung der Stadt Sursee vom 23. September 2007*). Diese Anpassung hat der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) bereits im Zusammenhang mit der Ergreifung des Gemeindereferendums gegen das KP17 vom Dezember 2016 empfohlen. Aufgrund dieser Kompetenz ist kein Beschluss durch die Gemeindeversammlung mehr notwendig, um ein Gemeindereferendum ergreifen zu können. Ein Beschluss durch die Gemeindeversammlung ist infolge von rechtlichen Fristen zur Ergreifung des Referendums, der gesetzlichen Fristen im Zusammenhang mit einer Gemeindeversammlung (Zustellung Botschaft etc.) sowie der Häufigkeit von Gemeindeversammlungen (max. 4 Mal jährlich) zeitlich schwierig koordinierbar.

Die Kompetenz für die Anpassung der Gemeindeordnung liegt gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. a) der Gemeindeordnung der Stadt Sursee vom 23. September 2007 bei der Gemeindeversammlung.

In der Gemeindeordnung im Anhang sind die Vernehmlassungsergebnisse/Beschlüsse des Stadtrats gemäss Kapitel 4 dieser Botschaft eingeflossen.

4. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens bei den politischen Parteien der Stadt Sursee, der Controlling-Kommission und weiteren Interessierten

Das Vernehmlassungsverfahren bei den politischen Parteien der Stadt Sursee, der Controlling-Kommission und weiteren Interessierten, welches im Zeitraum vom 14. Juni 2017 bis 31. Juli 2017 durchgeführt wurde, ergab zusammenfassend Folgendes:

Vernehmlassungsfrage des Stadtrats:
Sind Sie mit den Finanzkompetenzen von Stadtrat, Gemeindeversammlung und Stimmberechtigten (Urnenabstimmung) gemäss Art. 18, Art. 24 und Art. 27 einverstanden?

Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmenden:
 Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende haben sich zu den vorgeschlagenen Finanzkompetenzen von Stadtrat, Gemeindeversammlung und Stimmberechtigten (Urnenabstimmung) gemäss Art. 18, Art. 24 und Art. 27 der Gemeindeordnung der Stadt Sursee geäußert. Sie haben die Höhe der Kompetenzen sowie die Festlegung der Werte in Prozenten in Frage gestellt resp. bemängelt.

Der Stadtrat hat eine politische Beurteilung dieser Eingaben vorgenommen und folgende Beschlüsse gefasst:

<i>Organ/Kreditart</i>	<i>Vorschlag Stadtrat in der Vernehmlassung</i>	<i>Vorschlag Stadtrat nach Vernehmlassung z. H. Gemeindeversammlung (in GO eingeflossen)</i>
<i>Kompetenz Stadtrat</i>		
Frei bestimmbare Ausgaben (Art. 27 Abs. 2 lit. c der Gemeindeordnung der Stadt Sursee)	bis 7.5 % Steuerertrag SFr. 2 406 000.00	fixer Betrag bis SFr. 2 500 000.00
Finanzgeschäfte (Finanzvermögen) (FHGG § 19 und § 32)	unbestimmt	fix definierte Höhe max. SFr. 6 000 000.00
<i>Kompetenz Gemeindeversammlung</i>		
Erteilung einer Ausgabenbewilligung für frei bestimmbare Ausgaben durch Sonderkredite (Art. 18 lit. c der Gemeindeordnung der Stadt Sursee)	ab 7.5 % Steuerertrag SFr. 2 406 000.00	fixer Betrag ab SFr. 2 500 000.00

Kompetenz Stimmberechtigte (Urne)

Sonderkredite (Art. 24 der Gemeindeordnung der Stadt Sursee)	ab 10 % Steuerertrag SFr. 3 208 000.00	fixer Betrag ab SFr. 3 500 000.00
---	---	--------------------------------------

Vernehmlassungsfrage des Stadtrats:
Sind Sie mit der Kompetenz des Stadtrats zur Ergreifung des Gemeindereferendums gemäss § 86 der Kantonsverfassung einverstanden?

Mit der Kompetenz des Stadtrats zur Ergreifung des Gemeindereferendums gemäss § 86 der Kantonsverfassung sind sämtliche Vernehmlassungsteilnehmenden einverstanden. Somit hält der Stadtrat an dieser Kompetenz auch in der Vorlage zur Gemeindeversammlung fest.

Vernehmlassungsfrage des Stadtrats:
Haben Sie Bemerkungen zu den weiteren Anpassungen im Entwurf der Gemeindeordnung vom 31. Mai 2017?

Folgende Themen wurden in den Vernehmlassungsantworten erwähnt:

Schuldenbremse

Einige Vernehmlassungsteilnehmende hätten es als sinnvoll erachtet gleichzeitig mit HRM2 für die Stadt Sursee das Instrument der Schuldenbremse einzuführen. Dieses Finanzinstrument ist für den Stadtrat durchaus eine Option. Er hat darum dem Finanzvorsteher bereits einen Prüfauftrag erteilt. Da es aber verschiedene Modelle zu prüfen gibt und weil die Einführung von HRM2 sehr komplex und aufwändig ist, erachtet es der Rat als sinnvoll Schritt für Schritt vorzugehen. Der Finanzvorsteher wird im Laufe des nächsten Jahres konkrete Ideen vorlegen.

Festlegung Aufgabenbereiche

Die Festlegung der Aufgabenbereiche liegt in der Kompetenz des Stadtrats und umfasst organisatorische Angelegenheiten.

Notwendige Mittelaufnahme

Bei der notwendigen Mittelaufnahme handelt es sich nicht um ein Steuerungsinstrument. Sie entspricht dem Ergebnis der Budgetierung. Der Beschluss der Gemeindeversammlung ist zudem gesetzlich nicht mehr notwendig. Daher braucht es dazu auch keine Bestimmungen in der Gemeindeordnung der Stadt Sursee.

Weitere buchhalterische und finanzpolitische Eingaben

Die Vernehmlassungsteilnehmenden haben teilweise weitere buchhalterische und finanzpolitische Eingaben gemacht. Diese Inputs wurden im Rahmen des Parteiengesprächs vom Montag, 25. September 2017 erläutert und mit den Vertretungen der politischen Parteien besprochen.

Weitere, teils redaktionelle Anpassungen der Gemeindeordnung der Stadt Sursee

Es wurden zudem weitere, teils redaktionelle Anpassungen der Gemeindeordnung der Stadt Sursee vorgeschlagen, die nicht im Zusammenhang mit HRM2 stehen. Da die Parteien in der Vernehmlassung dazu nicht befragt wurden und daher nicht Stellung nehmen konnten, hat der Stadtrat zum aktuellen Zeitpunkt keinen Beschluss über diese Punkte gefasst.

5. Spätere Anpassungen der Gemeindeordnung der Stadt Sursee vom 23. September 2007

Die vorgenannten Änderungen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017 treten per 1. Januar 2018 in Kraft. Die Budgetierung 2019 im Sommer/Herbst 2018 erfolgt erstmals nach den Vorgaben des neuen Rechnungslegungsmodells HRM2. Ebenso der Jahresabschluss 2018 im Frühjahr 2019.

Aufgrund der konkreten Anwendung und Umsetzung des neuen Rechnungslegungsmodells kann weiterer Bedarf für Anpassungen der Gemeindeordnung der Stadt Sursee entstehen – insbesondere hinsichtlich organisatorischer Belange innerhalb der Stadtratsressorts oder der Stadtverwaltung. Der Stadtrat wird deshalb bei Bedarf zum gegebenen Zeitpunkt weitere Anpassungen zu Handen der Gemeindeversammlung traktandieren.

6. Würdigung

Das neue Finanzhaushaltsgesetz für Gemeinden (FHGG) sowie die damit verbundene Revision des Gemeindegesetzes führt zu Veränderungen für die Stimmberechtigten, den Stadtrat, die Verwaltung sowie die Controlling-Kommission und das Rechnungsprüfungsorgan. Die Änderungen ergeben sich weitgehend aus der übergeordneten Gesetzgebung.

Bei der Festlegung der Finanzkompetenzen scheint es zentral, dass der Stadtrat sowie die Verwaltung in einem vernünftigen Rahmen handlungsfähig bleiben. Die bisherigen Beträge und Kompetenzen haben sich bewährt, weshalb der Stadtrat grundsätzlich am Bestehenden festhält. Beim Finanzvermögen hingegen schlägt der Stadtrat eine Beschränkung vor. Obwohl der Rat gemäss FHGG künftig über das gesamte Finanzvermögen frei bestimmen könnte, setzt er hier eine Grenze. Bei grossen An- oder Verkäufen sollen die Stimmberechtigten abschliessend entscheiden.

Die übrigen vorgeschlagenen Anpassungen setzen aktuelle Gesetzgebungen und deren Anwendung um.

7. Antrag des Stadtrats

Der Stadtrat beantragt der Gemeindeversammlung, der Revision der Gemeindeordnung der Stadt Sursee vom 23. September 2007 aufgrund des neuen Finanzhaushaltsgesetzes für Gemeinden (FHGG) / HRM2 sowie aufgrund von weiteren Änderungen gesetzlicher Grundlagen zuzustimmen.

Sursee, 18. Oktober 2017

Beat Leu
Stadtpäsident

Heinz Wyss
Stadtschreiber-Stellvertreter

Gemeindeordnung der Stadt Sursee

Die Gemeindeversammlung Sursee gestützt auf § 6 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 beschliesst:

Präambel

In der Absicht, die Freiheit aller Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Sursee zu erhalten, die natürlichen Lebensgrundlagen zu bewahren und ein Gemeinwesen zu gestalten, in dem ein friedliches Zusammenleben in sozialer, ökologischer und wirtschaftlicher Sicherheit möglich ist, wird folgende Gemeindeordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Stadtgebiet, Stadtwappen

¹ Die Stadt Sursee ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Stadtgebiet und die in der Stadt wohnende Bevölkerung.

² Das Schild des Wappens ist von Rot (links) und Weiss (rechts) gespalten.

³ Die Fahne ist von Weiss (oben) und Rot (unten) geteilt.

Art. 2

Funktion der Stadt

¹ Die Stadt ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Stadtgebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.

² Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Stadt den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.

³ Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Stadt die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.

⁴ Als lokales politisches Entscheidungszentrum

- a) erfüllt die Stadt ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben,
- b) schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle, ökologisch nachhaltige und gesellschaftliche Rahmenbedingungen,
- c) vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.

⁵ Als Regionalzentrum arbeitet die Stadt mit den Nachbargemeinden zusammen und fördert die Interessen der Region.

Art. 3

Verfassungskonformes Handeln

¹ Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.

² Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,

- a) handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot
- b) handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip
- c) handeln kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich

Art. 4

Organe und Gremien

Die Stadt hat folgende Organe und Gremien:

- a) Stimmberechtigte
- b) Stadtrat
- c) Schulpflege
- d) Revisionsstelle
- e) Controlling-Kommission
- f) Einbürgerungskommission
- g) Urnenbüro

Art. 5

Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der Organe und der Gremien beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. September nach den kantonale angesetzten Gesamterneuerungswahlen.

² Wenn eine gewählte Person während der Amtsdauer ihr Stimmrecht in der Gemeinde verliert, scheidet sie aus dem Amt aus.

³ Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 6

Unvereinbarkeit von Funktionen

Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

Funktion	Unvereinbare Funktionen
Stadtrat	Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende) Controlling-Kommission Schulpflege (mit Ausnahme der Leitung des Ressorts Bildung und Kultur) Anstellung bei der Stadt
Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende)	Stadtrat Schulpflege Kommissionsmitglied (Art. 4 lit. e bis g) Anstellung bei der Stadt
Controlling-Kommission	Stadtrat Schulpflege Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende) Anstellung bei der Stadt

Schulpflege	Stadtrat (mit Ausnahme der Leitung des Ressorts Bildung und Kultur) Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende) Anstellung im Bereich der Schulen Controlling-Kommission
-------------	--

Art. 7

Information, Kommunikation

¹ Der Stadtrat informiert die Öffentlichkeit zeitgerecht und umfassend und fördert die Verbindung zur Bevölkerung. Er wahrt die Transparenz bei politischen Entscheidungsprozessen.

² Er führt über Reglemente und bedeutende Sachvorlagen bei den politischen Parteien und interessierten Kreisen Vernehmlassungen durch.

³ Die Homepage enthält alle wichtigen öffentlichen Informationen über die Stadt, insbesondere über die Dienstleistungen, die Organisation, die aktuellen politischen Prozesse und die wichtigsten geltenden Beschlüsse. Sie bietet den elektronischen Zugang zur Stadt und erleichtert die interaktive Kommunikation.

⁴ Amtliche Daten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.

Art. 8

Publikationsorgan

Das amtliche Publikationsorgan der Stadt gemäss § 21 Abs. 3 [kantonalem Stimmrechtsgesetz StRG](#) ist die Anschlagstelle bei der Stadtverwaltung.

II. Stimmberechtigte

Art. 9

Stimmrecht

¹ Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.

² Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Stadt. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

Art. 10

Petitionsrecht

¹ Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt ist berechtigt, beim Stadtrat oder bei der Schulpflege Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.

² Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert längstens sechs Monaten beantwortet.

Art. 11

Gemeindeinitiative

¹ Mit der Initiative in Form einer Anregung (nicht-formulierte Initiative) oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.

² Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens 300 Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und dem Stadtrat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.

³ Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

Art. 12

Verfahren bei Gemeindeinitiativen

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a) Der Stadtrat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.
- b) Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt die Stimmregisterführerin oder der Stimmregisterführer die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.
- c) Der Stadtrat erwahrt das formelle Zustandekommen der Initiative.
- d) Der Stadtrat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Stadtrat sie als ganz oder teilweise ungültig.
- e) Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Art. 17 Abs. 2 lit. b und Art. 24 finden Anwendung. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden.
- f) Der Stadtrat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber stellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
- g) Solange die Abstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

Art. 13

Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung

Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a) In der Regel bringt der Stadtrat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Stadtrat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.
- b) Der Stadtrat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtsatz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

III. Gemeindeversammlung

A. Aufgaben

Art. 14

Funktion der Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Stadt.

² Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Stadtrats aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

Art. 15

Politische Planung

¹ Die Gemeindeversammlung hat bei der politischen Planung der Stadt folgende Befugnisse:

- a) Beschluss über den Voranschlag
- b) Kenntnisnahme vom Jahresprogramm
- c) Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan

~~d) Kenntnisnahme von allfälligen Planungsberichten~~

~~e) Kenntnisnahme von allfälligen Leitbildern.~~

~~Die Planungsunterlagen gemäss lit. b – e können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.~~

~~² Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. b bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Stadtrat rechtlich nicht verbindlich.~~

Art. 15

Politische Planung

¹ Die Gemeindeversammlung hat bei der politischen Planung der Stadt folgende Befugnisse:

a) Kenntnisnahme der Gemeindestrategie

b) Kenntnisnahme des Legislaturprogramms

c) Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans

d) Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie

e) Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten.

Die Planungsunterlagen gemäss lit. a bis e können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.

² Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Stadtrat rechtlich nicht verbindlich.

Art. 16

Wahlen

¹ Die Gemeindeversammlung wählt bzw. bestimmt:

a) die Revisionsstelle

b) die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros

c) die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der von ihr eingesetzten Kommissionen

² Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:

a) die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Stadtrats in die Ressorts

b) die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Schulpflege

c) die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Controlling-Kommission

d) die Mitglieder der Einbürgerungskommission

~~e) die Friedensrichterin oder den Friedensrichter.~~

³ Die Wahlen erfolgen in folgenden Verfahren:

a) Verhältniswahlverfahren: Einbürgerungskommission

b) Mehrheitswahlverfahren: Alle anderen Wahlen

Art. 17

Sachentscheide

¹ Die Gemeindeversammlung erlässt bzw. ändert folgende rechtsetzende Beschlüsse:

a) Gemeindeordnung

b) Reglemente

c) Rechtsetzende Verträge

d) Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit die finanziellen Folgen des Geschäfts die Finanzkompetenz des Stadtrats übersteigen.

Die Gemeindeversammlung kann den Stadtrat in einem Reglement ermächtigen, in bestimmten Sachgebieten rechtsetzende Verträge abzuschliessen oder diese durch Verordnungen zu regeln.

² Die Gemeindeversammlung trifft folgende weitere Sachentscheide:

a) Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets

~~b) Entscheid über die Einführung der Grundsätze der wirkungsorientierten Verwaltung in der ganzen Stadtverwaltung oder in einzelnen Organisationseinheiten (streichen)~~

b) Entscheid über Gemeindeinitiativen. (bisher lit. c)

Art. 18

Finanzgeschäfte

~~Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:~~

~~a) Beschluss über den Voranschlag, den Steuerfuss und die für die Deckung des Finanzbedarfs notwendige Mittelaufnahme~~

~~b) Beschluss über die Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite (Art.)~~

~~c) Beschluss über Geschäfte gemäss § 10 lit. c Ziff. 4 des kantonalen Gemeindegesetzes, sofern der Wert 7,5% des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigt~~

~~d) Genehmigung der Jahresrechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite.~~

Art. 18

Finanzgeschäfte

Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:

a) Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite

b) Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung

c) Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben durch Sonderkredite ab einem Wert von SFr. 2.5 Mio.

d) Beschluss über Zusatzkredite

e) Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite

f) Abschluss von Konzessionsverträgen

g) Gründung von oder Beteiligung an sowie Verkauf von privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, dies ab einem Wert von SFr. 3.5 Mio.

h) Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.

i) Erwerb, Belastung und Veräusserung von Grundstücken des Finanzvermögens, ab einem Wert von SFr. 6.0 Mio.

Art. 19

Politische Kontrolle und Steuerung

~~⁺Die Gemeindeversammlung hat bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Stadt folgende Befugnisse:~~

~~a) Kenntnisnahme von den Berichten der Revisionsstelle und der Controlling-Kommission~~

~~b) Kenntnisnahme vom Jahresbericht des Stadtrats~~

~~Die Kontrollunterlagen gemäss lit. b können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.~~

~~² Die Gemeindeversammlung kann zu den Kontrollunterlagen gemäss Abs. 1 Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Stadtrat rechtlich nicht verbindlich.~~

Art. 19

Kontrolle und Steuerung

¹ Die Gemeindeversammlung hat bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Stadt folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Jahresberichts des Stadtrats mit dem Prüfungsbericht der Revisionsstelle
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite
- d) Kenntnisnahme des Berichts der Controlling-Kommission

² Der Bericht der Controlling-Kommission kann zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.

³ Die Gemeindeversammlung kann zum Bericht der Controlling-Kommission Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Stadtrat rechtlich nicht verbindlich.

B. Verfahren

Art. 20

Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:

- a) ordentliche Gemeindeversammlungen zur politischen Planung (Art. 15, Art. 22)
- b) ordentliche Gemeindeversammlungen zur politischen Kontrolle und Steuerung (Art. 19, Art. 23)
- c) ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Stadtrats

² Der Stadtrat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:

- a) Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste
- b) Auflage der Akten zu den Geschäften in der Stadtverwaltung

Der Stadtrat stellt den Stimmberechtigten die Botschaften drei Wochen vor der Gemeindeversammlung zu.

³ Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

Art. 21

Anträge, Fragen

¹ Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.

² Der Stadtrat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von Stimmberechtigten spätestens 14 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme schriftlich eingereicht wurden.

Art. 22

Verfahren bei der politischen Planung

¹ Der Stadtrat unterbreitet der Controlling-Kommission den **Aufgaben- und Finanzplan, den Budgetentwurf mit Steuerfuss sowie Entwürfe von rechtsetzenden Erlassen.**

² Die Controlling-Kommission prüft die Unterlagen. Sie unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Stadtrat spätestens nach drei Wochen ihren Bericht und ihre Empfehlungen. ~~zum Voranschlag und zum Steuerfuss.~~

³ Bis zum 31. Dezember entscheidet die Gemeindeversammlung über **das Budget mit Steuerfuss** und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

Art. 23

Verfahren bei der politischen Kontrolle und Steuerung

¹ Der Stadtrat unterbreitet der Revisionsstelle und der Controlling-Kommission **den Jahresbericht mit Jahresrechnung.**

² Die Revisionsstelle und die Controlling-Kommission prüfen die Unterlagen. Sie unterbreiten der Gemeindeversammlung und dem Stadtrat spätestens nach drei Wochen ihren Bericht und ihre Empfehlungen.

³ Bis zum 30. Juni entscheidet die Gemeindeversammlung über den Jahresbericht mit Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

Art. 24

Versammlungs- und Urnenverfahren

¹ Die Abstimmungen werden von der Gemeindeversammlung im Versammlungsverfahren entschieden. Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:

- a) auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden
- b) **Sonderkredite** über SFr. 3.5 Mio.
- c) Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets

² Auf Wahlen findet Art. 16 Anwendung.

IV. Stadtrat

Art. 25

Zusammensetzung, Organisation, Pensen und Entschädigungen des Stadtrats

¹ Der Stadtrat besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und aus vier weiteren Mitgliedern. Jedes Mitglied führt eines der folgenden Ressorts:

- a) Ressort Präsidiales
- b) Ressort Soziales und Gesundheit
- c) Ressort Finanzen
- d) Ressort Bildung und Kultur
- e) Ressort Bau, Sicherheit und Umwelt

² Die Gemeindeversammlung legt die Stellenprozente des gesamten Stadtrats vor jeder Gesamterneuerungswahl des Stadtrats fest. Die sich daraus ergebende Gesamtsumme für die Besoldung des Stadtrats gilt für die gesamte Amtsperiode als gebundene Ausgabe.

³ Der Stadtrat legt die Pensen des Präsidiums und der weiteren Mitglieder an seiner konstituierenden Sitzung fest. Grundsätzlich sind die Pensen gleich hoch. Der Stadtrat berücksichtigt jedoch den voraussichtlichen Aufwand für die Arbeit im Kollegium, im Ressort und für die Repräsentation.

Art. 26

Funktion des Stadtrats

¹ Der Stadtrat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Stadt. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Stadt und für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben. Er trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

² Der Stadtrat ist der Partner der Gemeindeversammlung. Er bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit.

³ Der Stadtrat

- a) entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium
- b) delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbständigen Erledigung
- c) erfüllt alle Aufgaben der Stadt, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden
- d) regelt die Organisation des Stadtrats und der Stadtverwaltung in der Organisationsverordnung
- e) führt die Stadtverwaltung

Art. 27

Finanzkompetenzen des Stadtrats

Der Stadtrat entscheidet abschliessend über folgende Finanzgeschäfte:

- a) ~~Aufwand und Ausgaben im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Voranschlags, Nachtrags, Sonder- und Zusatzkredite~~
- b) ~~teuerungsbedingter Mehraufwand oder teuerungsbedingte Mehrausgaben~~
- c) ~~gebundener Aufwand und gebundene Ausgaben~~
- d) ~~frei bestimmbarer, nicht kreditierter Aufwand und frei bestimmbarer, nicht kreditierter Ausgaben, für die der Stadtrat nicht einen Nachtrags-, Sonder- oder Zusatzkredit gemäss Art. einholen muss~~
- e) ~~frei bestimmbarer Aufwand und frei bestimmbarer Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen~~

Art. 27

Finanzkompetenzen des Stadtrats

¹ Der Stadtrat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:

- a) Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden
- b) Kreditübertragungen nach § 16 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

² Der Stadtrat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:

- a) Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite
- b) nicht vorhersehbare frei bestimmbarer Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme überschreiten
- c) freibestimmbarer Ausgaben bis zu einem Wert von SFr. 2.5 Mio.
- d) gebundene Ausgaben.

Art. 28

Weitere Kompetenzen des Stadtrats

Der Stadtrat verfügt über folgende weitere Kompetenz:

- a) Ergreifung des Gemeindereferendums gemäss § 86 der Kantonsverfassung.

v. Stadtverwaltung

Art. 29 (bisher Art. 28)

Stadtverwaltung

¹ Die Stadtverwaltung unterstützt den Stadtrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.

² Der Stadtrat delegiert den nachgeordneten Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein und überträgt ihnen die volle fachliche Verantwortung.

³ Die Stadtverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.

Art. 30 (bisher Art. 29)
Stadtschreiberin/Stadtschreiber

¹ Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber wird vom Stadtrat gewählt.

² Sie oder er ist die Stabsstelle des Stadtrats und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

³ Sie oder er sorgt im Rahmen ihrer oder seiner Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

⁴ Sie oder er sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Stadt nach den Weisungen des Stadtrats nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.

⁵ Der Stadtrat kann der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber in der Organisationsverordnung weitere Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen übertragen.

VI. Weitere Organe und Gremien

Art. 31 (bisher Art.30)
Schulpflege

¹ Die Schulpflege besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, aus der Leitung des Ressorts Bildung und Kultur und aus weiteren drei Mitgliedern. Die von der Schulpflege bezeichneten operativen Leitungen der Schulen sind beratende Mitglieder.

² Die Schulpflege ist unter Vorbehalt der Kompetenzen der Gemeindeversammlung und des Stadtrats die oberste Führungsinstanz der Stadtschulen. Ihre Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung werden in einem Reglement geregelt.

³ Die Amtsdauer der Schulpflege richtet sich nach dem kantonalen Recht.

Art. 32 (bisher Art. 31)
Revisionsstelle

¹ Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Stadtrat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

² Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre.

Art. 33 (bisher Art. 32)
Controlling-Kommission

¹ Die Controlling-Kommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und aus vier Mitgliedern.

² Die Controlling-Kommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Stadtrat. Sie **berät** insbesondere über:

- a) **den Aufgaben- und Finanzplan**
- b) **den Budgetentwurf mit Steuerfuss**
- c) **den Jahresbericht mit Jahresrechnung (ohne buchhalterische Prüfung)**
- d) **Finanzgeschäfte**
- e) **Entwürfe von rechtsetzenden Erlassen.**

³ Die Controlling-Kommission erstattet zuhanden des Stadtrats und der Gemeindeversammlung Bericht über die Geschäfte gemäss Absatz 2. Sie gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung ab.

⁴ Der Stadtrat stellt der Controlling-Kommission die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Akten zur Verfügung.

Art. 34 (bisher Art. 33)
Einbürgerungskommission

¹ Die Einbürgerungskommission besteht aus dem zuständigen Mitglied des Stadtrats (Vorsitz) und aus 14 Mitgliedern.

² Sie erfüllt alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit den Einbürgerungen zuweist.

³ Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:

- a) Die Namen der Personen, die ein Einbürgerungsgesuch gestellt haben, werden von der Einbürgerungskommission veröffentlicht.
- b) Die Stimmberechtigten können während der Publikationsfrist von 30 Tagen zuhanden der Einbürgerungskommission begründete Einwendungen gegen die Einbürgerungsgesuche vorbringen.
- c) Die Einbürgerungskommission klärt den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen ab und würdigt die Einwendungen der Stimmberechtigten nach pflichtgemäsem Ermessen.
- d) Die Einbürgerungskommission entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche und begründet ihre Entscheide schriftlich.

Art. 35 (bisher Art. 34)
Urnenbüro

¹ Das Urnenbüro besteht aus:

- a) den Präsidien
- b) der Stimmregisterführerin oder dem Stimmregisterführer
- c) den weiteren Mitgliedern

² Der Stadtrat:

- a) wählt die Mitglieder gemäss Abs. 1 lit. a und b und deren Stellvertretungen,
- b) bestimmt die Anzahl der übrigen Mitglieder gemäss Abs. 1 lit. c.

Die Gemeindeversammlung wählt die übrigen Mitglieder gemäss Abs. 1 lit. c.

³ Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

Art. 36 (bisher Art. 35)
Weitere Kommissionen

Die Gemeindeversammlung und der Stadtrat können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

VII. Finanzhaushalt

~~Art. 36~~
~~Grundsätze~~

~~¹ Der Finanzhaushalt der Stadt richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.~~

~~² Der Voranschlag und die Jahresrechnung werden entweder in der Form des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) oder als zusammengefasste Form des HRM, ergänzt mit den Konten der Kostenrechnung dargestellt (Modell KORE).~~

³ ~~Der Voranschlag und die Jahresrechnung der Organisationseinheiten, die nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltung geführt werden (Art. 17 Abs. 2 lit. b), werden als Globalbudgets und Globalabrechnungen dargestellt.~~

⁴ ~~Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.~~

Art. 37

Grundsätze

¹ ~~Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.~~

² ~~Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.~~

Art. 38

Kreditarten

Es bestehen folgende Kreditarten:

a) ~~Voranschlagskredite:~~

~~Voranschlagskredite sind die beschlossenen Aufwand- und Ausgabenposten des Voranschlags.~~

b) ~~Nachtragskredite:~~

~~Reichen die Voranschlagskredite nicht aus, ist rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung 2% des Ertrags der Gemeindesteuern im Einzelfall, höchstens 4% in einem Rechnungsjahr, übersteigt. Besteht für eine Ausgabe oder einen Aufwand kein Voranschlagskredit, verfügt der Stadtrat über die gleichen Kreditkompetenzen.~~

c) ~~Sonderkredite:~~

~~Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlags und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für frei bestimmbare Aufwände oder frei bestimmbare Ausgaben, welche — 7,5% des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigen, oder — für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen.~~

d) ~~Zusatzkredite:~~

~~Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung 10% der bewilligten Kreditsumme übersteigt.~~

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 39

Aufhebung bisherigen Rechts

~~Die bisherige Gemeindeordnung der Stadt Sursee vom 2. Dezember 2001 wird aufgehoben.~~

Art. 38

Übergangsbestimmung zur Revision vom 11. Dezember 2017

~~Die Jahresrechnung 2018 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.~~

Art. 39 (bisher Art. 40)

In-Kraft-Treten

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Die Änderungen gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017 treten per 1. Januar 2018 in Kraft.

~~Art. 41~~

Einführungsbestimmungen

~~¹Der Stadtrat, die Rechnungskommission, die Schulpflege und das Urnenbüro bleiben in ihrer heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer im Amt. Auf die Neuwahlen findet diese Gemeindeordnung Anwendung.~~

~~²Die Controlling Kommission tritt ihr Amt am 1. September 2008 an.~~

~~³Der Stadtrat regelt den Zeitpunkt und die Art der Einführung der neuen Controllinginstrumente (Art. , Art. 19, Art. 22, Art. 23, Art. 32, Art. 33).~~

Sursee, 23. September 2007

Beat Leu
Stadtpräsident

Heinz Wyss
Stadtschreiber-Stv.

- Genehmigt durch die Urnenabstimmung vom 23. September 2007

- Geändert durch die Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017

Organ / Kreditart	Kriterium (gesetzliche Grundlage)	Absoluter Betrag
Stadtrat		
bewillige Kreditüberschreitungen (gebundene Ausgaben)	GO Art. 27 Abs. 1 lit. a (FHGG § 15)	Unbestimmt (neu)
Kreditübertragungen (nur bis zur Höhe des bewilligten Kredites)	GO Art. 27 Abs. 1 lit. b (FHGG § 16)	Unbestimmt (wie heute)
Nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit überschreiten	GO Art. 27 Abs. 2 lit. b bis je 10 % der bewilligten Kreditsumme	Unbestimmt bis 10 %, innerhalb des Globalbudgets (heute bis 10 % pro Sonderkredit)
Ausgabenbewilligung für frei bestimmbare Ausgaben	GO Art. 27 Abs. 2 lit. c (7.5 % des Steuerertrages)	bis SFr. 2 500 000.00 (heute SFr. 2 406 000.00)
Finanzgeschäfte (Finanzvermögen)	FHGG § 19 und § 32 (7.5 % des Steuerertrages)	bis SFr. 6 000 000.00 (heute SFr. 2 406 000.00)

Anmerkung:

Bisher hatte der Stadtrat die Kompetenz, zusätzlich zum Budget frei bestimmbare Kreditüberschreitungen im Gesamtbetrag von Fr. 1'280'000.00, im Einzelfall von Fr. 640'000.00, zu bewilligen. Diese Kompetenz fällt weg.

Gemeindeversammlung

Budget mit Steuerfuss sowie Nachtrags- und Zusatzkredite	GO Art. 18 lit. a und d	Unbestimmt
Erteilung einer Ausgabenbewilligung für frei bestimmbare Ausgaben durch Sonderkredite	GO Art. 18 lit. c (7.5 % des Steuerertrages)	ab SFr. 2 500 000.00 (heute Sfr. 2 406 000.00)
Gründung von oder Beteiligung sowie Verkauf an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften	GO Art. 18 lit. g	ab SFr. 3 500 000.00 (neu)
Nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit überschreiten	GO Art. 27 Abs. 2 lit. b ab je 10 % der bewilligten Kreditsumme	Unbestimmt (heute ab 10 % pro Sonderkredit)
Stimmberechtigte (Urne)		
Sonderkredite	GO Art. 24 (10 % des Steuerertrags)	ab SFr. 3 500 000.00 (heute SFr. 3 208 000.00)

Nr. 160

**Gesetz
über den Finanzhaushalt der Gemeinden
(FHGG)**

vom 20. Juni 2016 (Stand 1. Januar 2018)

**2.3.2 Nachtragskredit, Kreditüberschreitung und
Kreditübertragung**

§ 14 *Nachtragskredit*

¹ Enthält das Budget für ein Vorhaben keinen ausreichenden Kredit, ist bei den Stimmberechtigten oder beim Gemeindeparlament rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen.

² Nachtragskredite sind nur zulässig, wenn eine Kompensation innerhalb des bewilligten Budgetkredites unmöglich ist oder unverhältnismässig wäre.

§ 15 *Bewilligte Kreditüberschreitung*

¹ Der Gemeinderat kann in folgenden Fällen eine Kreditüberschreitung bewilligen:

- a. wenn das Bundesrecht, ein kantonales Gesetz, ein kommunales Reglement oder ein rechtskräftiger Entscheid eines Gerichtes eine Ausgabe unmittelbar vorschreiben,
- b. bei dringlichen Vorhaben aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse, wenn der Aufschub für die Gemeinde nachteilige Folgen hätte,
- c. für durchlaufende Beiträge,
- d. für Abschreibungen und Wertberichtigungen nach § 58.

² Die Kreditüberschreitung ist nur zulässig, wenn eine Kompensation innerhalb des bewilligten Budgetkredites unverhältnismässig wäre.

³ Kreditüberschreitungen sind den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament mit dem Jahresbericht zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 16 *Kreditübertragung*

¹ Kann ein im Budget ausgewiesenes Vorhaben innerhalb der Rechnungsperiode nicht abgeschlossen werden, können die im Budgetkredit dafür eingestellten, noch nicht beanspruchten Mittel auf die neue Rechnung übertragen werden.

² Bestand und Veränderungen von Kreditübertragungen werden den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament im Jahresbericht zur Kenntnis gebracht.

³ Übertragene Kredite dürfen nur für das ursprünglich vorgesehene Vorhaben verwendet werden. Wird dieses mit anderen Mitteln finanziert oder nicht weiterverfolgt, verfallen sie.

Voranschlag 2018

Einsenden an:
(passt in ein C5 Fenstercouvert)

Stadtverwaltung Sursee
Bereich Finanzen
Postfach/Centralstrasse 9
6210 Sursee

Auf der Homepage der Stadt Sursee werden Sie immer aktuell informiert. Diese Botschaft und den detaillierten Auszug der Laufenden Rechnung können Sie über die Internetadresse **www.sursee.ch** abrufen und ausdrucken.

Ich wünsche den detaillierten Auszug des Voranschlags 2018 per Post:

Name/Vorname : _____

Adresse: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: 041 926 90 70
Fax: 041 926 90 02
Mail: gregor.schumacher@stadtsursee.ch

Haben Sie noch Fragen zum Voranschlag 2018?

Wir geben Ihnen gerne Auskunft:

Michael Widmer
Finanzvorsteher

Telefon 041 926 90 72
michael.widmer@stadtsursee.ch

Gregor Schumacher
Bereichsleiter Finanzen

Telefon 041 926 90 70
gregor.schumacher@stadtsursee.ch



www.sursee.ch

Weitere Exemplare dieser Botschaft können bei der Stadtverwaltung Sursee (Telefon 041 926 90 00) bezogen oder auf der Homepage eingesehen werden
